*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Basisprospekt vom 22. September 2014

zur Begebung von

Wertpapieren

(Anleihen und Zertifikate)

angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFASSUNG 6

II. RISIKOFAKTOREN 35

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN 35

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE 35

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren 35

(i) Produkt Nr. 1: Plain-Vanilla Anleihen 35

(ii) Produkt Nr. 2: Call Anleihen 36

(iii) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen 37

(iv) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen 39

(v) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen 41

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren 43

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren 51

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN 66

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE 67

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS 68

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE 69

1. Angaben über die Wertpapiere 69

(a) Allgemeiner Hinweis 69

(b) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Wertpapieren 69

(c) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen 69

(d) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen. 70

(i) Produkt Nr. 1: Plain-Vanilla Anleihen 70

(ii) Produkt Nr. 2: Call Anleihen 71

(iii) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen 71

(iv) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen 72

(v) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen 73

(e) Weitere Angaben zu den Wertpapieren 74

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland 75

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich 80

4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg 85

5. Angaben über den Basiswert 88

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 89

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren ... 89
2. Lieferung der Wertpapiere ... 89
3. Potentielle Investoren ... 89
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) ... 89

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN ... 93

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ... 94

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN ... 95

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen ... 95
Teil 1 – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts ... 95
Produkt Nr. 1 (Plain-Vanilla Anleihen) ... 95
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen ... 95
§ 2 Verzinsung ... 100
§ 3 Rückzahlung ... 112
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung ... 112
Produkt Nr. 2 (Call Anleihen) ... 115
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen ... 115
§ 2 Verzinsung ... 130
§ 3 Rückzahlung ... 142
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung ... 143
Produkt Nr. 3 (Ikarus Anleihen) ... 146
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen ... 146
§ 2 Verzinsung ... 162
§ 3 Rückzahlung ... 174
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung ... 175
Produkt Nr. 4 (Twin Win Anleihen) ... 178
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen ... 178
§ 2 Verzinsung ... 195
§ 3 Rückzahlung ... 207
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung ... 208
Produkt Nr. 5 (Altiplano Anleihen) ... 211
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen ... 211
§ 2 Verzinsung ... 227
§ 3 Rückzahlung ... 242
§ 4 Vorzeitige Rückzahlung ... 242
Teil 2 – Basiswertspezifische Bedingungen ... 245
Für den Fall eines Korbes als Basiswert
§ 5 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert ... 245
Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung ... 245

§ 6 Marktstörungen 247
Für den Fall einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 249
§ 6 Marktstörungen 252
Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteils
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 253
§ 6 Marktstörungen 254
Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 255
§ 6 Marktstörungen 257
Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 258
§ 6 Marktstörungen 259
Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 260
§ 6 Marktstörungen 261
Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 262
§ 6 Marktstörungen 266
Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung 267
§ 6 Marktstörungen 270
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen 272
§ 7 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit 272
§ 8 Status 272
§ 9 Wertpapierrechte 272
§ 10 Zahlungen 272
§ 11 Berechnungsstelle, Zahlstelle 273
§ 12 Bekanntmachungen 273
§ 13 Aufstockung, Rückkauf 274
§ 14 Verschiedenes 274
Annex: Regeln des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index 275
XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 296
UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des

		Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.**

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine

<table>
<tr><td></td><td></td><td>börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder –schätzungen</td><td>Entfällt.

Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder –schätzungen ab.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</td><td>Entfällt.

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

<table>
<tr><th>Finanzinformation</th><th>Jahres-abschluss 31. Dezember 2012 EUR</th><th>Jahres-abschluss 31. Dezember 2013 EUR</th></tr>
<tr><td colspan="3">Bilanz</td></tr>
<tr><td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>132.624.787,45</td><td>215.255.577,87</td></tr>
<tr><td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.430.752.262,11</td><td>2.652.737.605,91</td></tr>
<tr><td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>1.935.002.358,53</td><td>2.026.327.295,53</td></tr>
<tr><td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>628.375.002,54</td><td>841.666.186,70</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

		<table><tr><th colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</th></tr><tr><td>Sonstige betriebliche Erträge</td><td>678.853,54</td><td>800.839,56</td></tr><tr><td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-678.853,54</td><td>-800.839,56</td></tr></table> Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31.12.2013 nicht verschlechtert. Es sind keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelspositionen nach dem 31.12.2013 eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und seit kurzem auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP

		PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.
[B.17]	[Rating]	[Entfällt. Weder die Emittentin noch die Wertpapiere erhalten ein Rating.] [*B.17 löschen, wenn Anhang XII Anwendung findet*]

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	**Beschreibung**	**Geforderte Angaben**
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere lauten auf einen festen Nennwert. [Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung, werden die] [Die] Wertpapiere [werden] am Fälligkeitstag [mindestens] zum Nennwert zurückgezahlt. [Darüber hinaus sehen die Wertpapiere eine Verzinsung vor.] [Die Verzinsung erfolgt unabhängig von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile].] [Die Verzinsung erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile].] [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.] Die ISIN [lautet: [●]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[●]]].
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in: [*gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von*

		Wertpapieren und Emissionswährung einfügen [[●]: EUR][●] begeben und ausgezahlt.]
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte	*Mit den Wertpapieren verbundene Rechte* Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung,] einen Anspruch [auf Verzinsung sowie] auf Rückzahlung [mindestens] des Nennwerts am Fälligkeitstag. [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.] [Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.][Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere ordentlich zu kündigen.] [Jeder Wertpapierinhaber ist [ebenfalls] berechtigt, die Wertpapiere ordentlich zu kündigen.] [Die Wertpapiere sind für die Wertpapierinhaber unkündbar.] [Die Emittentin ist in den in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber den Marktpreis des Wertpapieres, der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt wird und der auch geringer als der Nennwert sein kann.] *Rangordnung* Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. *Beschränkung* [Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen.] [Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus ist die Emittentin] [Die Emittentin ist] unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.]
[C.9]	[Zinsen / Rückzahlung / Rendite / Gemeinsamer Vertreter]	[*Zinssatz* [*Für den Fall einer festen Verzinsung (auch Step-up-Verzinsung) anwendbar:* [Die Wertpapiere werden ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●]

		(ausschließlich) mit [●] verzinst.][Die Wertpapiere werden wie folgt verzinst: | Zinsperiode	Zinssatz	Vom	Bis zum
---	---	---	---
1	[●]	[●]	[●]
2	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	]] [*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar*: Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) verzinst. Der variable Zinssatz entspricht [●]. [Der für die Verzinsung maßgebliche Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz von [●].] [Der für die Verzinsung maßgebliche Höchstzinssatz entspricht [●].]] [*Für den Fall einer Verzinsung mit fester und variabler Verzinsung:* [Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) [mit [●]] verzinst.] [Ab dem [●] werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz ist der [●].] Die Zinsen sind am jeweiligen Zinszahlungstag nachträglich zahlbar. [Der Zinszahlungstag ist der][Die Zinszahlungstage sind am] [●]. [*im Fall von Wertpapieren, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen*: Entfällt. Die Wertpapiere sehen keine Zinszahlung vor.] *Rückzahlung* Die Wertpapiere werden spätestens am Fälligkeitstag (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen [und insbesondere vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere]), [zum Kapitalschutzbetrag in Höhe von 100 % des Nennwerts] [zum Nennwert] [zum Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswert][der Korbbestandteile] berechnet und mindestens 100 % des Nennwerts entspricht,] zurückgezahlt [(siehe zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags unten unter Punkt C.10)]]. Die zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an Clearstream Banking AG Frankfurt oder zu deren Gunsten zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt.

		Methode für die Berechnung der Rendite [*im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung bzw. Stufenverzinsung und Rückzahlung zum Nennwert einfügen:* [●]%. Die Rendite wurde vom Ausgabetag bis zum Fälligkeitstag auf Basis des Anfänglichen Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten.] [*in allen anderen Fällen einfügen:* Entfällt. Bei den vorliegenden Wertpapieren ist zu beachten, dass [die Verzinsung] [bzw.] [die Höhe des Auszahlungsbetrags] zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zum Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwartenden Rendite gemacht werden können.] *Gemeinsamer Vertreter* Entfällt. Die Wertpapierbedingungen sehen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes nicht vor.] [*C.9 löschen, wenn Anhang XII Anwendung findet*]
[C.10]	[Derivative Komponente bei Zinszahlung]	[*im Fall von Plain-Vanilla Anleihen einfügen:* [*Im Fall von Wertpapieren mit einer festen Verzinsung bzw. einer Stufenverzinsung, die unabhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. Inflationsindex verzinst werden:* Entfällt. Die Wertpapiere haben [während [*Zinsperioden einfügen:* ●] keine derivative Komponente bei der Zinszahlung] [*Im Fall von Wertpapieren mit einer variablen Verzinsung bzw. im Fall von Wertpapieren mit einer festen und variablen Verzinsung*: Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt [während [*Zinsperioden einfügen:* ●] von der Entwicklung des [●] ab. Je niedriger der [●], desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag. [Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.] [Der Zinssatz entspricht maximal dem Höchstzinssatz.] [*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung des Euribor bzw. des Libor abhängt:* Die Höhe des variablen Zinssatzes orientiert sich an der Höhe des [Euribor] [Libor]-Zinssatzes. Je höher der Referenzzinssatz desto höher auch der zu zahlende Zinsbetrag.] [*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex abhängt:* Die Höhe des Zinssatzes hängt von der Entwicklung des unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone ab. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach einer Berechnungsmethode berechnet, bei der die Veränderung des Verbraucherpreisindex während der jeweiligen Zinsperiode

		maßgeblich ist, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz festgelegt wird. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators zu verstärken. Ferner kann bei der Berechnung [eine Marge][ein Multiplikator] berücksichtigt werden.]] [*im Fall von Call Anleihen, Ikarus Anleihen, Twin Win Anleihen und Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen:* Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] besteht ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs [des Basiswerts][der Korbbestandteile] [fällt][steigt].] [*Im Fall von Call Anleihen einfügen:* **Strukturierte Rückzahlung der Wertpapiere:** Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag entspricht dem Nennwert. Zusätzlich zum Nennwert erhält der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] abhängig ist. [Der Zusatzbetrag ist der Höhe nach auf einen bestimmten Maximalbetrag, den Höchstrückzahlungsbetrag, begrenzt.] [[Weiterhin entspricht der] [Der] Zusatzbetrag [entspricht] mindestens einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Mindestbetrag.] [Sofern die Wertentwicklung [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Wertentwicklung] einen bestimmten Schwellenwert [erreicht oder] [über][unter]schreitet entspricht der Zusatzbetrag einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag. Andernfalls entspricht der Zusatzbetrag null.] [Der Zusatzbetrag entspricht entweder dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten] Entwicklung] [und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] oder dem Nennwert multipliziert mit einem bei Emission festgelegten Prozentsatz, je nachdem, welcher Wert höher ist. Sofern die Wertentwicklung null Prozent oder weniger beträgt, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.] [Der Zusatzbetrag entspricht entweder (i) dem Produkt aus dem Nennwert und dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Lock-In Faktor oder (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten] Entwicklung], je nachdem, welcher Wert höher ist.]] [*Im Fall von Ikarus Anleihen einfügen:* **Strukturierte Rückzahlung der Wertpapiere:**

		Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag ist von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig und bestimmt sich danach, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht. • Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennwert und (ii) der Summe aus dem Floor Level und der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei mindestens einem bestimmten Kapitalschutzbetrag, der [mindestens] dem Nennwert entspricht. [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag.] • Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Kapitalschutzbetrag][einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bonusbetrag [, der über dem Nennwert liegt]. [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.]] [*Im Fall von Twin Win Anleihen einfügen:* **Strukturierte Rückzahlung der Wertpapiere:** Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag ist von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig und bestimmt sich wie folgt: [*im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:* (i) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level][100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung][, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]. (ii) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]. [Der Auszahlungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2].] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennwert.] [*im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:*

		[(i) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level][100 %] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht.] (ii) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht.] (iii) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [Nennwert] [Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung][, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht].] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennwert.] [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.] [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Untere Barriere [erreicht oder] unterschreitet bzw. eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Untere Barriere [erreicht oder] überschreitet.]] [*Im Fall von Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen, sofern die Rückzahlung strukturiert ist und nicht nur dem Nennwert entspricht:* **Strukturierte Rückzahlung der Wertpapiere:** Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag entspricht dem Nennwert. Zusätzlich zum Nennwert erhält der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig ist. [Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag.] [Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Zusatzbetrag

		maximal dem Nennwert multipliziert mit dem Cap entspricht.] [Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten] Entwicklung] [und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] oder dem Nennwert multipliziert mit einem bei Emission festgelegten Prozentsatz, je nachdem, welcher Wert höher ist.] Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag null. [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.]] [*im Fall von Call Anleihen, Ikarus Anleihen, Twin Win Anleihen und Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen:* [**Strukturierte Verzinsung der Wertpapiere** [*Im Fall von Wertpapieren mit einer festen Verzinsung bzw. einer Stufenverzinsung, die unabhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. Inflationsindex verzinst werden:* Entfällt. Die Wertpapiere haben [während [*Zinsperioden einfügen:* ●] keine derivative Komponente bei der Zinszahlung] [*Im Fall von Wertpapieren mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen und festen Verzinsung*: Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt [während [*Zinsperioden einfügen:* ●] von der Entwicklung des [●] ab. Je niedriger der [●], desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag. [Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.] [*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung des Euribor bzw. des Libor abhängt:* Die Höhe des variablen Zinssatzes orientiert sich an der Höhe des [Euribor] [Libor]-Zinssatzes. Je höher der Referenzzinssatz desto höher auch der zu zahlende Zinsbetrag.] [*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex abhängt:* Die Höhe des Zinssatzes hängt von der Entwicklung des unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone ab. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach einer Berechnungsmethode berechnet, bei der die Veränderung des Verbraucherpreisindex während der jeweiligen Zinsperiode maßgeblich ist, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz festgelegt wird. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators zu verstärken. Ferner kann bei der

		Berechnung [eine Marge][ein Multiplikator] berücksichtigt werden.] [*im Fall von Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen:* [Die Wertpapiere sehen [[am] [an den] [●] Zinszahlungstag[en] [[in der] [in den] [●] Zinsperiod[en]] eine feste Verzinsung vor, die unabhängig von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] erfolgt. Für alle weiteren [Zinsperioden] [Zinszahlungstage] bestimmt sich der Zinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] wie folgt:][Der Zinssatz bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] wie folgt:] [● Sofern [kein][ein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Höchstzinssatz. ● Sofern [ein][kein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [und an allen folgenden Zinszahlungstagen] [dem Mindestzinssatz][null]. [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.]] [● Wenn [der Beobachtungskurs des Basiswerts] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [während des Beobachtungszeitraums [zu jedem Zeitpunkt]] [an jedem Beobachtungstag] [immer] [auf oder] über der [jeweiligen] in den Wertpapierbedingungen angegebenen Untergrenze des Korridors und [auf oder] unter der [jeweiligen] in den Wertpapierbedingungen angegebenen Obergrenze des Korridors notier[t][en], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [●] %]. ● Sofern dies nicht der Fall ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] null.] [● Wenn an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des

		Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz für Schwellenwert einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen] oder [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [●] %. ● Sofern an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] den oben genannten Schwellenwert nicht [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen oder] [über][unter]schreiten], gilt Folgendes: (i) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des oben angegebenen Schwellenwerts einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %. (ii) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des unter (i) angegebenen Schwellenwerts einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %. (iii) Sofern keine der oben genannten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag erfüllt ist, erhält der Wertpapierinhaber am auf den unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag keine Verzinsung.]] [*C.10 löschen, wenn Anhang XII Anwendung findet*]
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum	[Entfällt; eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

	Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	[Entfällt; die Wertpapiere werden nicht an einem regulierten Markt notiert.] [Ein Handel im Freiverkehr ist grundsätzlich vorgesehen.]
[C.15]	[Beeinflussung des Anlagewerts durch den Wert des Basisinstruments]	[*im Fall von Call Anleihen, Ikarus Anleihen, Twin Win Anleihen und Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen:* Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] besteht ein Zusammenhang. [Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs [des Basiswerts][der Korbbestandteile] [fällt][steigt].]] [*im Fall von Twin Win Anleihen mit Barriere einfügen:* Solange kein Barriereereignis eingetreten ist, wirkt sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] positiv auf den Wert des Wertpapiers aus, da in diesem Fall für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags die absolute Wertentwicklung [des Basiswerts][des maßgeblichen Korbbestandteils] herangezogen wird. Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, wirkt sich eine negative Kursentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] auch negativ auf den Wert des Wertpapiers aus.] [*Im Fall von Call Anleihen einfügen:* Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag entspricht dem Nennwert. Zusätzlich zum Nennwert erhält der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] abhängig ist. [Der Zusatzbetrag ist der Höhe nach auf einen bestimmten Maximalbetrag, den Höchstrückzahlungsbetrag, begrenzt.] [[Weiterhin entspricht der] [Der] Zusatzbetrag [entspricht] mindestens einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Mindestbetrag.] [Sofern die Wertentwicklung [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Wertentwicklung] einen bestimmten Schwellenwert [erreicht oder] [über][unter]schreitet, entspricht der Zusatzbetrag einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag. Andernfalls entspricht der Zusatzbetrag null.] [Der Zusatzbetrag entspricht entweder dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten] Entwicklung] [und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] oder dem Nennwert multipliziert mit einem bei Emission festgelegten Prozentsatz, je nachdem, welcher Wert höher ist. Sofern die Wertentwicklung null Prozent oder weniger beträgt, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.] [Der Zusatzbetrag entspricht entweder (i) dem Produkt aus dem Nennwert und dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Lock-In Faktor oder (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten]

		Entwicklung], je nachdem, welcher Wert höher ist.]] [*Im Fall von Ikarus Anleihen einfügen:* Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag ist von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig und bestimmt sich danach, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennwert und (ii) der Summe aus dem Floor Level und der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei mindestens einem bestimmten Kapitalschutzbetrag, der [mindestens] dem Nennwert entspricht. [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag.] Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Kapitalschutzbetrag][einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bonusbetrag [, der über dem Nennwert liegt]. [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.]] [*Im Fall von Twin Win Anleihen einfügen:* Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag ist von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig und bestimmt sich wie folgt: [*im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:* (i) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung][, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]. (ii) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]. [Der Auszahlungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2].] Der Auszahlungsbetrag entspricht

		mindestens dem Nennwert.] [*im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:* [(i) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht.] (ii) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht.] (iii) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [Nennwert] [Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung][, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht].] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennwert.] [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.] [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Untere Barriere [erreicht oder] unterschreitet bzw. eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Untere Barriere [erreicht oder] überschreitet.]] [*Im Fall von Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen, sofern die Rückzahlung strukturiert ist und nicht nur dem Nennwert entspricht:* Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag entspricht dem Nennwert. Zusätzlich zum Nennwert erhält der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig ist. [Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag.] [Sofern kein

		Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Zusatzbetrag maximal dem Nennwert multipliziert mit dem Cap entspricht.] [Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten] Entwicklung] [und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] oder dem Nennwert multipliziert mit einem bei Emission festgelegten Prozentsatz, je nachdem, welcher Wert höher ist.] Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag null. [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.]] [*im Fall von Call Anleihen, Ikarus Anleihen, Twin Win Anleihen und Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen:* Darüber hinaus erhält der Anleger [am Zinszahlungstag] [an den Zinszahlungstagen] [gegebenenfalls] einen Zinsbetrag. [Der Zinsbetrag ist von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] unabhängig.] [Die [Zahlung des Zinsbetrags [bzw.] [[die] Höhe des Zinsbetrags] ist abhängig von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile][des [*gegebenenfalls Referenzzinssatz bzw. Index einfügen:* ●] [[gegebenenfalls] unter Berücksichtigung [einer Marge] [eines Multiplikators].] [Je niedriger der [●], desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag.] [Der Zinssatz entspricht aber mindestens einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Mindestzinssatz.] [Der Zinssatz entspricht höchstens einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Höchstzinssatz.]] [*im Fall von Altiplano Anleihen gegebenenfalls einfügen:* [Die Wertpapiere sehen [[am] [an den] [●] Zinszahlungstag[en] [[in der] [in den] [●] Zinsperiod[en]] eine feste Verzinsung vor, die unabhängig von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] erfolgt. Für alle weiteren [Zinsperioden] [Zinszahlungstage] bestimmt sich der Zinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] wie folgt:][Der Zinssatz bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] wie folgt:] [● Sofern [kein][ein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag dem in den Wertpapierbedingungen

		festgelegten Höchstzinssatz. ● Sofern [ein][kein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [und an allen folgenden Zinszahlungstagen] [dem Mindestzinssatz][null]. [Ein Barriereereignis liegt vor, wenn ein bestimmter Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten Entwicklung] eine in den Wertpapierbedingungen angegebene Barriere [erreicht oder] [über][unter]schreitet.]] [● Wenn [der Beobachtungskurs des Basiswerts] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [während des Beobachtungszeitraums [zu jedem Zeitpunkt]] [an jedem Beobachtungstag] [immer] [auf oder] über der [jeweiligen] in den Wertpapierbedingungen angegebenen Untergrenze des Korridors und [auf oder] unter der [jeweiligen] in den Wertpapierbedingungen angegebenen Obergrenze des Korridors notier[t][en], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [●] %]. ● Sofern dies nicht der Fall ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] null.] [● Wenn an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz für Schwellenwert einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen] oder [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [●] %. ● Sofern an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] den oben

		genannten Schwellenwert nicht [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen oder] [über][unter]schreiten], gilt Folgendes: (i) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des oben angegebenen Schwellenwerts einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %. (ii) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des unter (i) angegebenen Schwellenwerts einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %. (iii) Sofern keine der oben genannten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag erfüllt ist, erhält der Wertpapierinhaber am auf den unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag keine Verzinsung.] [*C.15 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet*]
[C.16]	[Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin]	[Bewertungstag: ●] [Fälligkeitstag: ●] [Zinszahlungstage: ●] [*C.16 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet*]
[C.17]	[Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere]	[Die gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden über die Zahlstelle an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) geleistet zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.] [*C.17 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet*]
[C.18]	[Ertragsmodalitäten bei derivativen	[Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre

	Wertpapieren]	Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.] [*C.18 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet*]
[C.19]	[Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts]	[Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapieres ist der jeweils [festgestellte Preis bzw. Kurs] [das arithmetische Mittel der Preise bzw. der Kurse] [des Basiswerts] [der maßgeblichen Korbbestandteile] [am Bewertungstag] [an den Bewertungstagen]. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.] [*C.19 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet*]
[C.20]	[Art des Basiswertes / Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind]	[Art des Basiswerts: [Index] [Inflationsindex] [Aktie] [Metall] [Rohstoff] [Futureskontrakt] [Fondsanteil] [Währungswechselkurs] [Korb bestehend aus [Indizes] [,] [und] [Inflationsindizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Metallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Futureskontrakten] [,] [und] [Fondsanteilen] [,] [und] [Währungswechselkursen]] Der Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert [bzw. die Korbbestandteile] zum Emissionstermin [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][des Wertpapiers] erhältlich sind: [*Angabe des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile*][*Internetseite*] oder deren Nachfolgeseite.] [Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. selbst zusammengestellt wird. Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index bildet einen synthetischen Korb bestehend aus den Indexkomponenten Futures Kontrakte, Equity Indizes und Bond Indizes ab. Eine ausführliche Beschreibung des Index findet sich im "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden".] [*C.20 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet*]

Abschnitt D – Risiken

Punkt	**Beschreibung**	**Geforderte Angaben**
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs-

		und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer

		Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
[D.3] [D.6]	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind: [*Verzinsung:* Die Wertpapiere sehen eine Verzinsung vor. Der jeweilige Zinsbetrag wird entsprechend den Wertpapierbedingungen ermittelt und kann – sofern die Wertpapiere keine Mindestverzinsung oder feste Verzinsung vorsehen – null betragen.] [*Außerordentliche Kündigung:* Der Emittentin kann nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung eingeräumt sein. Der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag kann unter dem Nennwert liegen und im äußersten Fall null betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Der Wertpapierinhaber trägt weiterhin ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapieres vorlagen, wiederangelegt werden.] [*Ordentliche Kündigung:* Der Emittentin kann nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur ordentlichen Kündigung eingeräumt sein. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapieres vorlagen, wiederangelegt werden.] [Den Wertpapieren liegen darüber hinaus die folgenden produktspezifischen Risikofaktoren zugrunde: [*Besondere Risiken bei Plain-Vanilla Anleihen* Bei den Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit[, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung,] immer dem Nennwert. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger

		Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt.] [*Besondere Risiken bei Call Anleihen* Vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. [Der etwaige Zusatzbetrag ist auf einen Maximalbetrag begrenzt, d.h. der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps.] [Aufgrund der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional.]] [*Besondere Risiken bei Ikarus Anleihen* Vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital

		(einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. [Aufgrund der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional.]] [*Besondere Risiken bei Twin Win Anleihen* Vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. [Der etwaige Zusatzbetrag ist auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt.] [Aufgrund der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gegebenenfalls unterproportional.]] [*Besondere Risiken bei Altiplano Anleihen* Vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen Zusatzbetrag erhält, [der] [dessen Zahlung] von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. [Der etwaige Zusatzbetrag ist auf einen bestimmten

		Maximalbetrag begrenzt.] Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann [der Zusatzbetrag auch null betragen] [es sein, dass der Wertpapierinhaber keinen Zusatzbetrag erhält], so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. [Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass die Verzinsung der Wertpapiere abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt. Die Verzinsung erfolgt zu einem bei Emission festgelegten Zinssatz unter der Voraussetzung, dass eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, erfolgt an dem maßgeblichen Zinszahlungstag sowie – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – allen nachfolgenden Zinszahlungstagen keine Verzinsung der Wertpapiere bzw. es erfolgt lediglich eine Verzinsung zum Mindestzinssatz.]] [*im Fall einer Abhängigkeit der Rückzahlung bzw. Verzinsung vom Basiswert bzw. von den Korbbestandteilen einfügen:* Je nachdem, welcher Basiswert bzw. welche Korbbestandteile den Wertpapieren zugrunde liegen, sind die Wertpapierinhaber weiteren Risiken ausgesetzt, welche sich aus der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der Verhaltensweise von deren Marktpreisen ergeben, da der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern vorgesehen - die Verzinsung von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Die in dem Basisprospekt angelegten Basiswerte bzw. Korbbestandteile unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile als solchem bzw. als solchen und den Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile haben.] [Bei Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, besteht ein besonderes Risiko in Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass die

		Indexberechnung geändert wird und Interessenkonflikte entstehen, die gegebenfalls zu Nachteilen für den Anleger führen können.] Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapieres auswirken können: ● Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. ● Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. ● Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. ● Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. ● Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. ● Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer in Höhe von mindestens 0,1 % des Kaufpreises bzw. Verkaufswertes werden könnte. ● Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 Steuern auf alle oder einen Teil ihrer

		Zahlungen einzubehalten. ● Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf des Prospekts.] Der anfängliche Ausgabepreis [des Wertpapiers] [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist: *[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug

		auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall empfehlenswerte Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Prospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich im Registrierungsformular im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" auf Seite 4 ff.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) Produkt Nr. 1: Plain-Vanilla Anleihen

Bei den Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit immer dem Nennwert. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes

Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennwert veräußern zu können.

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist.

(ii) Produkt Nr. 2: Call Anleihen

Risiko, dass Wertpapierinhaber lediglich Nennwert zurückerhält

Call Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert erhält. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Nennwert entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennwert veräußern zu können.

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist.

Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale,

an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert bzw. den oder die Korbbestandteile haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Nennwerts liegen und im äußersten Fall null betragen kann, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter II.B.2. „Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags“).

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert bzw. der ursprüngliche Korbbestandteil es voraussichtlich getan hätte.

(iii) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen

Risiko, dass Wertpapierinhaber lediglich Nennwert zurückerhält

Ikarus Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert zuzüglich eines gegebenenfalls zu zahlenden Zusatzbetrags erhält, wobei sich die Höhe des Zusatzbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) bestimmt. Maßgeblich ist insoweit, ob während der Laufzeit ein Barriereereignis eingetreten ist. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barriereereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist

für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barriereereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Nennwert entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennwert veräußern zu können.

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist.

Risiko im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die Anwendung eines Partizipationsfaktors vorsehen. Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert bzw. den oder die Korbbestandteile haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Nennwerts liegen und im äußersten Fall null betragen kann, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter II.B.2. „Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags“).

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert bzw. der ursprüngliche Korbbestandteil es voraussichtlich getan hätte.

(iv) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen

Risiko, dass Wertpapierinhaber lediglich Nennwert zurückerhält

Twin Win Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert zuzüglich eines gegebenenfalls zu zahlenden Zusatzbetrags erhält, wobei sich die Höhe des Zusatzbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) bestimmt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barriere Anwendung findet, ist für die Höhe des Auszahlungsbetrags maßgeblich, ob während der Laufzeit ein Barriereereignis eingetreten ist. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barriereereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barriereereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff " Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Nennwert entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennwert veräußern zu können.

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist.

Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Auszahlungsbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des maßgeblichen Caps teilhaben kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert bzw. den oder die Korbbestandteile haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der

Kündigungsbetrag einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Nennwerts liegen und im äußersten Fall null betragen kann, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter II.B.2. "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert bzw. der ursprüngliche Korbbestandteil es voraussichtlich getan hätte.

(v) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen

Risiko, dass Wertpapierinhaber lediglich Nennwert zurückerhält

Altiplano Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nennwert erhält. Weiterhin können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Zusatzbetrag erhält, der bzw. dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. - sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – vom Nichteintritt eines Barriereereignisses abhängt. Der Zusatzbetrag kann – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt sein. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – bei Eintritt eines Barriereereignisses - beträgt der Zusatzbetrag null bzw. entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Nennwert (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barriereereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barriereereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Nennwert entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennwert (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennwerts liegt.

Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennwert veräußern zu können.

Weiterhin sind die Wertpapiere dadurch charakterisiert, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass die Verzinsung der Wertpapiere abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt. Bei solchen Wertpapieren erfolgt die Verzinsung zu einem bei Emission festgelegten Zinssatz unter der Voraussetzung, dass eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt ist (z.B. kein Eintritt eines Barriereereignisses, Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts). Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, erfolgt an dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – an allen zukünftigen Zinszahlungstagen keine Verzinsung der Wertpapiere bzw. es erfolgt lediglich eine Verzinsung zum Mindestzinssatz.

Risiko im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die Anwendung eines Partizipationsfaktors vorsehen. Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert bzw. den oder die Korbbestandteile haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Nennwerts liegen und im äußersten Fall null betragen kann, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter II.B.2. "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert bzw. der ursprüngliche Korbbestandteil es voraussichtlich getan hätte.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Die Wertpapiere verbriefen über den Auszahlungsbetrag und – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - etwaige Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf sonstige Zahlung.

Der Auszahlungsbetrag entspricht am Ende der Laufzeit mindestens dem Nennwert. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag auch unterhalb des Nennwerts liegen. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Bedingungen können für die Wertpapiere eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feste, variable oder strukturierte Zinszahlungen handeln. Der jeweilige Zinsbetrag wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ermittelt und kann, sofern die Endgültigen Bedingungen keine feste Verzinsung bzw. keine Mindestverzinsung vorsehen, gegebenenfalls null betragen.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko bei festem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können eine feste Verzinsung vorsehen. Eine besondere Ausgestaltungsmöglichkeit fester Verzinsung ist dabei die sogenannte Step-up-Verzinsung. Hierbei erhöht sich der Zinssatz während der Laufzeit schrittweise um einen vorher festgelegten Betrag zu vorher festgelegten Zeitpunkten.

Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Wertpapierinhaber vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende vorzeitig zurückgezahlt werden. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.

Risiko bei variablem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die Wertpapiere vorsehen. Eine besondere Gestaltungsart variabler Verzinsung ist dabei die Inflations-gebundene Verzinsung. Hierbei kann sich der Zinssatz nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an dem Verbraucherpreisindex der Euro-Zone orientieren.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Wertpapiere ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. D.h., Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Falls sich die Höhe der variablen Verzinsung auf einen Inflationsindex bzw. einen Verbraucherpreisindex bezieht, nehmen die Wertpapierinhaber an der Entwicklung solcher Inflationsindizes bzw. Verbraucherindizes teil, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Wertpapierinhaber in der entsprechenden Jurisdiktion wahrnehmen. Die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes kann sich auf einen Monat beziehen, der mehrere Monate vor dem für die Wertpapiere maßgeblichen Zinszahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann.

Sofern die Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, ist zu beachten, dass in diesem Fall der zur Berechnung des Zinsbetrags anzuwendende variable Zinssatz in keinem Fall über den festgelegten Höchstzinssatz steigen kann, so dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung jenseits des Höchstzinssatzes teilhaben kann. Anleger sollten beachten, dass wenn der Marktzins über den Höchstzinssatz steigt, der Kurs für die Wertpapiere sinkt. Dementsprechend kann der Preis der Wertpapiere bei Verkauf vor Fälligkeit deutlich unter dem Nennwert liegen. Die Rendite derartiger Wertpapiere kann erheblich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Wertpapiere ohne Höchstzinssatz.

Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination fester und variabler Verzinsungsstrukturen vorsehen. Es gelten in diesem Fall die oben unter "Risiko bei festem Zinssatz" sowie "Risiko bei variablem Zinssatz" dargestellten Risikofaktoren.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapieres unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag kann unter dem Nennwert liegen und im äußersten Fall null betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapieres aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapieres vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zum Nennwert oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, der mindestens dem Nennwert entspricht, zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Falls die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Wertpapierinhaber ergeben (Wiederanlagerisiko).

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des Basiswerts bzw. des Referenzzinssatzes, der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Wertpapiere sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Anleger muss daher damit rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Wertpapiere aufgrund der Marktumstände für die Wertpapierinhaber besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Das Kündigungsrecht der Emittentin bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Zinsentwicklung geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Die vorzeitige Rückzahlung eines Wertpapiers kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder der zurückgezahlte Nennwert der Wertpapiere niedriger als der für die Wertpapiere vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Allgemeines Renditerisiko

Da je nach Struktur der Wertpapiere die Höhe der Verzinsung und/oder der Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. des Referenzzinssatzes abhängig sind, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere bekannt ist.

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Ausfallrisikos der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, (mindestens) zum Nennwert zurückgezahlt werden, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zu dem in den Wertpapierbedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. – sofern die Wertpapiere die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorsehen – bis zum Kündigungszeitpunkt der ordentlichen Kündigung hält. Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Wertpapieren angelegt lassen kann.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken im Fall von basiswertabhängigen Strukturen

Sofern die Rückzahlung bzw. die Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts bzw. Korbs abhängig ist, ist auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße abhängig von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts bzw. einzelner oder sämtlicher Korbbestandteile. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts bzw. des jeweiligen Korbbestandteils - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile negative Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennwert liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung verbriefen, werfen die Wertpapiere keinen laufenden Ertrag ab, d.h. mögliche Wertverluste der Wertpapiere können nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber erhalten – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - mit Ausnahme der Zinszahlungen keine laufenden Zahlungen. Ein einmaliger Ertrag kann gegebenenfalls durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielt werden.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapieres kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapieres liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapieres eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und unter Umständen den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Währung

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird, hängt das Verlustrisiko auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

(a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages und des Zinsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder

(b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte und Risiko der beschränkten Laufzeit

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Freiverkehr einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist bzw. als ansässig behandelt wird und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges bzw. als ansässig behandeltes Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichteten oder geschuldeten Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Am 6. Mai 2014 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Slowenien) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die schrittweise Einführung der FTT geplant ist. Die Umsetzung der ersten Stufe ist bis spätestens zum 1. Januar 2016 geplant und soll sich zunächst auf Aktien und einige Derivate konzentrieren. Weitere Stufen bis zu einer vollen Umsetzung sind geplant. Da der RL-Vorschlag gegenwärtig noch von den zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt wird, ist die genaue Ausgestaltung gegenwärtig noch offen.

Potenzielle Anleger sollten deshalb beachten, dass künftig insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT sein kann. Der Anleger kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist (vgl. Besteuerung - Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten). FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder

die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapiere daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechtsrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtung. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch Korbbestandteile und die zugrundeliegenden Basiswerte sowie die darin enthaltenen Werte.

Aktien

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung kann die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenfalls einen Einfluss auf die Kursentwicklung einer Aktie haben die Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, die Finanzaussichten, die Marktposition, Kapitalmaßnahmen, die Aktionärsstruktur und die Risikosituation des Emittenten der Aktie.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des

Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Aktien nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeten Aktien beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Aktie oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Metalle und Rohstoffe

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass für den jeweiligen Basiswert an verschiedenen Orten verschiedene Werte festgelegt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Unterschreiten einer nach den Bedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Barriere kommen kann.**

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Wertpapiergläubigern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts bzw. Korbbestandteils führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Wertpapierbedingungen relevante Barriere verletzt wird, was negative Folgen für die Höhe der etwaigen Verzinsung und/oder der Rückzahlung haben kann.

Besondere Risiken im Hinblick auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert bzw. Referenzwert

Sofern sich die Schuldverschreibungen auf einen Verbraucherpreisindex als Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist zu beachten, dass maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile die Entwicklung der einzelnen dem Index zugrunde liegenden Warenkörbe ist. Diese wiederum lässt sich nicht vorhersagen. Sie wird abhängen von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in den einzelnen in den Verbraucherpreisindex einbezogenen Ländern wie auch weltweit, von der Geldmenge, Energiepreisen, Wechselkursentwicklungen, der Arbeitsmarktlage, dem Konsum- bzw. Sparverhalten der Verbraucher, konjunkturellen Erwartungen, politischen Gegebenheiten, etc.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Im Fall eines Index als Basiswert kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe sind in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Index oder einem

seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. im Sinne der Bedingungen sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Stelle (die „**Index-Berechnungsstelle**“), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Index ist ein proprietärer Index der BNP Paribas und wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet, die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.

Besondere Risikofaktoren des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index

Dies sind lediglich Risikofaktoren, die sich spezifisch aus bzw. im Zusammenhang mit dem BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index (der „Multi-Asset Diversified Index“) ergeben. Daneben sind die weiteren aus dem Basisprospekt oder sonst im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt, das sich auf den Multi-Asset Diversified Index bezieht, stehende Risiken aufzuführen.

Risiko: Interessenkonflikte:

Die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe sind in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Multi-Asset Diversified Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Multi-Asset Diversified Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Multi-Asset Diversified Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Multi-Asset Diversified Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Multi-Asset Diversified Index auswirken kann. Weder die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Multi-Asset Diversified Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Multi-Asset Diversified Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert BNP Paribas Arbitrage SNC sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle, die den Stand des Multi-Asset Diversified Index berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Multi-Asset Diversified Index hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Multi-Asset Diversified Index ist ein eigener Index der BNP Paribas. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Multi-Asset Diversified Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Multi-Asset Diversified Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Multi-Asset Diversified Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Multi-Asset Diversified Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Multi-Asset Diversified Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Multi-Asset Diversified Index.

Risiko: Berechnungsmodell

Die Berechnung des Multi-Asset Diversified Index beruht auf einem festgelegten Berechnungsmodell. Nach diesem wird in Abhängigkeit von der Schwankung jeweils eine tägliche Gewichtungsanpassung vorgenommen und die Teilnahme an den Korbbestandteilen ebenfalls täglich angepasst. Soweit das Berechnungsmodell bestimmte Umstände nicht berücksichtigt, oder sich in der Zukunft Änderungen ergeben, wird dieses grundsätzlich nicht entsprechend angepasst. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die dem Berechnungsmodell zugrunde

liegenden Annahmen aus einem der BNP PARIBAS S.A. als Multi-Asset Diversified Index Sponsor nicht bekannten Grund nicht zutreffen.

Die Berechnung des Multi-Asset Diversified Index beruht auf bestimmten Annahmen, Theorien und Modellen, die sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellen können.

Die jeweilige Zusammensetzung des Multi-Asset Diversified Index wird ausschließlich auf der Grundlage historischer Daten festgelegt. Historische Daten lassen generell keine verlässlichen Schlussfolgerungen auf künftige Wertentwicklungen zu.

Das Berechnungsmodell, das zur Festlegung einer positiven oder negativen Gewichtung genutzt wird, bezieht nicht die aktuelle Marktlage in die Berechnung mit ein, sondern ist an der historischen Schwankung ausgerichtet. Damit besteht das Risiko, dass bei einer gegebenen Marktlage Korbbestandteile positiv oder negativ gewichtet sind, obwohl die gerade umgekehrte Gewichtung zu einem besseren Ergebnis für den Stand des Multi-Asset Diversified Index führen würde.

Weiterhin besteht das Risiko, dass der Multi-Asset Diversified Index von einer positiven Entwicklung der Korbbestandteile lediglich in einem geringen Maße partizipiert. Dies ist der Fall, wenn eine steigende Wertentwicklung der Korbbestandteile gegebenenfalls nicht mit einer niedrigen, sondern einer hohen historischen Schwankung dieser einhergeht.

Risiko: Währungsrisiko

Da sich der Wert einiger Korbbestandteile in fremden Währungseinheiten bestimmt, hängt die Wertentwicklung des Multi-Asset Diversified Index nicht nur von der Wertentwicklung der Korbbestandteile, sondern auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der Währungskurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Multi-Asset Diversified Index negativ aus.

Risiko: Gebühren

Im Rahmen des Berechnungsmodells zur Berechnung des Multi-Asset Diversified Index ist zu berücksichtigen, dass eine Gebühr auf die Entwicklung des Multi-Asset Diversified Index in Abzug gebracht wird. Daneben werden Gebühren für jeden Korbbestandteil für die Abwicklung und Nachbildung in unterschiedlicher Höhe erhoben. Diese Gebühren wirken sich negativ auf die Entwicklung des Multi-Asset Diversified Index aus.

Risiko: Verschiedene Vermögensklassen

Die im Multi-Asset Diversified Index enthaltenen Korbbestandteile betreffen unterschiedliche Vermögensklassen. Auch wenn damit das Risiko bezogen auf eine Vermögensklasse nicht unmittelbar eine andere Vermögensklasse betreffen muss, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken sich auf alle Vermögensklassen auswirken oder dass bestimmte Risiken in Wechselbeziehung zueinander stehen.

Futureskontrakte

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Futureskontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden.

Obwohl der ersetzende Futureskontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Börsennotierte Fondsanteile

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich

eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.

- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimme Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffes auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können.

Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Nicht börsennotierte Fondsanteile

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapiere oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapiergläubiger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimme Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffes auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann u.U. in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht und unterliegt damit zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte

Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Währungswechselkurse

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

Körbe

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für die Risikoeinschätzung zu beachten, inwieweit es auf die Wertentwicklung der im Korb enthaltenen Korbbestandteile in der Gesamtheit oder auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Korbbestandteils des Korbs ankommt.

Weiterhin sind unter anderem die Volatilität der einzelnen Korbbestandteile und die Korrelation der Korbbestandteile untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Korbbestandteils. Eine hohe Volatilität erhöht beispielsweise das Risiko, dass eine bestimmte Barriere verletzt wird. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Wenn die Entwicklung der Korbbestandteile in ihrer Gesamtheit für die etwaige Verzinsung und/oder Rückzahlung maßgeblich ist, können die einzelnen Korbbestandteile im Korb - je nach Ausstattung der Wertpapiere - gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat eine positive Kursentwicklung und je größer ein Gewichtungsfaktor ist, desto größeren Einfluss hat eine negative Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes.

Soweit die Entwicklung einzelner Korbbestandteile des Korbs maßgeblich für die etwaige Verzinsung und/oder Rückzahlung ist, ist darauf zu achten, wie der maßgebliche Korbbestandteil nach der Ausgestaltung der Wertpapiere bestimmt wird. Sofern es sich um den Korbbestandteil mit der ungünstigsten Entwicklung handelt, ist zu beachten, dass das Risiko aus den Wertpapieren umso höher ist, je höher die Zahl der Korbbestandteile im Korb ist.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren Gegenpartei ("**Gegenpartei**"). Daher können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Das folgende Dokument wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es gilt als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- Registrierungsformular vom 14. Juli 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Das oben genannte Dokument kann auf derivate.bnpparibas.com eingesehen werden.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen ("**Wertpapiere**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz beantragt. Des Weiteren wurde die Notifizierung des Basisprospektes an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg beantragt.

(b) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Wertpapieren

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe VI. 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Wertpapiere wahrzunehmen hat (siehe VI. 3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich).

Darüber hinaus trifft die Emittentin zum Datum dieses Prospekts auch im Großherzogtum Luxemburg derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer).

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

(c) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Auszahlungsbetrag (bzw. der im Fall einer ordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag) entspricht mindestens dem Nennwert bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einem Betrag über dem Nennwert. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere verzinst werden, wobei die Verzinsung unabhängig oder abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen erfolgen kann. Weiterhin können die Wertpapiere vorsehen, dass der Emittentin ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten

Marktpreis, der auch unterhalb des Nennwerts liegen und im äußersten Fall null betragen kann. Nähere Informationen zu den einzelnen Ausgestaltungen finden sich nachfolgend unter "Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen".

(d) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

(i) Produkt Nr. 1: Plain-Vanilla Anleihen

Im Fall von Plain-Vanilla Anleihen erhält der Anleger am Fälligkeitstag eine Rückzahlung in Höhe des Nennwerts. Weiterhin werden die Wertpapiere bezogen auf ihren Nennwert mit einem Zinssatz verzinst. Die Endgültigen Bedingungen können dabei unterschiedliche Fälle für die Bestimmung des Zinssatzes vorsehen:

- Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Tag, ab dem die Zinsen zahlbar werden, den Zinssatz, den Zinsberechnungsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Zusätzlich kann bestimmt werden, ob der festgelegte Zinssatz über die Laufzeit stufenweise angehoben wird (Step-up).

  Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) multipliziert wird.

- Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine variable Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen neben dem Beginn und dem Ende des Zinslaufs die Zinsperioden, die Zinszahlungstage, die Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, den zugrunde liegenden Referenzzinssatz ("**Bezugsgröße**") und die Feststellungs- und Berechnungsweise fest. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die variable Verzinsung mindestens einem Mindestzinssatz entsprechen. Ferner können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Zinssatz maximal dem Höchstzinssatz entspricht.

  Als Referenzzinssatz kommen grundsätzlich der Euribor-Zinssatz in der jeweiligen Laufzeit (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter **www.euribor-rates.eu**) und der Libor-Zinssatz in der jeweiligen Laufzeit und der jeweiligen Währung (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.theice.com/iba.jhtml) in Betracht. Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird und ob und in welcher Höhe eine Marge, d.h. ein Auf- bzw. Abschlag, oder gegebenenfalls ein Multiplikator zu berücksichtigen ist.

  EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (dass heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit für Laufzeiten von 1-12 Monate von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren.

Ferner kann sich die Höhe des Zinssatzes an der Entwicklung von Verbraucherpreisindizes in der Euro-Zone (der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter **ec.europa.eu/eurostat**)) orientieren.

- Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination von fester und variabler Verzinsung vorsehen. Diesbezüglich wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, für welche Zeiträume während der Laufzeit das Wertpapier mit einem festen Zinssatz verzinst wird und für welche Zeiträume während der Laufzeit das Wertpapier mit einem variablen Zinssatz verzinst wird.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(ii) Produkt Nr. 2: Call Anleihen

Call Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag den Nennwert erhält. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt, wobei der Zusatzbetrag nicht kleiner als null sein kann, d.h. wenn die Wertentwicklung null Prozent oder weniger beträgt, erhält der Wertpapierinhaber keinen Zusatzbetrag. Sofern in den Wertpapierbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag einem bestimmten Mindestbetrag und/oder einem bestimmten Maximalbetrag entsprechen.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VI.1.(d)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(iii) Produkt Nr. 3: Ikarus Anleihen

Ikarus Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens den Nennwert erhält. Ferner sind die Ikarus Anleihen dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber darüber hinaus einen Zusatzbetrag erhalten kann, der vom Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen sowie von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt.

Für den Fall, dass kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung nach der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors, wobei die Rückzahlung selbst bei einer für den Wertpapierinhaber

negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt sein.

Falls ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht die Rückzahlung, je nach Ausgestaltung in den Wertpapierbedingungen der jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, einem festgelegten Bonusbetrag bzw. dem Kapitalschutzbetrag, ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile.

Ein Barriereereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VI.1.(d)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(iv) Produkt Nr. 4: Twin Win Anleihen

Twin Win Anleihen sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens den Nennwert erhält. Ferner sind die Twin Win Anleihen dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber darüber hinaus einen Zusatzbetrag erhalten kann, der vom Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen sowie von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt.

Im Fall von Twin Win Anleihen, die keine Barriere vorsehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem auch ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den Wertpapierbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Wenn der Referenzpreis über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber in Höhe eines Partizipationsfaktors von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils, wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Auszahlungsbetrag auch in dieser Fallgestaltung maximal einem bestimmten Höchstbetrag entspricht. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis notiert, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob der Referenzpreis (i)

unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis notiert.

Im Fall von Twin Win Anleihen, die eine Barriere vorsehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den Wertpapierbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Falls kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startpreis notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Sofern in den Wertpapierbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Falls ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass, der Wertpapierinhaber im Fall des Eintritts des Barriereereignisses in Höhe eines Partizipationsfaktors an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils partizipiert, wobei der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall mindestens dem Nennwert entspricht. Sofern in den Wertpapierbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Ein Barriereereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass ein Barriereereignis dann eintritt, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Obere Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. die (jeweilige) Untere Barriere erreicht oder unterschreitet. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist bzw. wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.

Darüber hinaus können Twin Win Anleihen eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VI.1.(d)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(v) Produkt Nr. 5: Altiplano Anleihen

Altiplano Anleihen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, am Fälligkeitstag mindestens den Nennwert erhält. Weiterhin können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der

Wertpapierinhaber einen bei Emission festgelegten Zusatzbetrag erhält bzw. einen Zusatzbetrag erhält, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines bestimmten Korbbestandteils abhängig ist, sofern ein Barriereereignis nicht eingetreten ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auch auf einen bestimmen Maximalbetrag begrenzt sein. Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag null. Ein Barriereereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts bzw. der jeweiligen Korbbestandteile die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VI.1.(d)(i) gemachten Ausführungen. Zusätzlich zu den unter Abschnitt VI.1.(d)(i) dargestellten Verzinsungsarten können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung der Wertpapiere abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt. Bei solchen Wertpapieren erfolgt die Verzinsung zu einem bei Emission festgelegten Zinssatz unter der Voraussetzung, dass eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt ist (z.B. kein Eintritt eines Barriereereignisses, Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts). Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, erfolgt an dem maßgeblichen Zinszahlungstag oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - an allen nachfolgenden Zinszahlungstagen keine Verzinsung der Wertpapiere bzw. es erfolgt lediglich eine Verzinsung zum Mindestzinssatz.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

(e) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung für die einzelnen Jurisdiktionen beruht auf den in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Wertpapiere aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z.B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit-

oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot übertragen wurden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Die inländische Zahlstelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen Zahlstelle nicht möglich ist, hat die inländischen Zahlstelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische Zahlstelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen Zahlstelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die inländische Zahlstelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft

qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und aufgrund der Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Die Republik Österreich und Luxemburg (voraussichtlich bis 31. Dezember 2014) erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen erheben, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent angestiegen ist. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den Mitgliedsstaaten ins nationale Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Die Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-

Zinsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten „Transparenzkonzeptes“ Schritte unternehmen, um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere sollten hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

*Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Wertpapiere relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [*InvFG*]) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Besteuerung bei natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf, der Einlösung oder Abschichtung der Wertpapiere sowie mit allenfalls zufließenden Zinserträgen der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27

österreichisches Einkommensteuergesetz (EStG) und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 25% gemäß § 27a EStG.

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über die Einbehaltung der KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen hingegen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen aber ebenso einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Bei inländischen wie ausländischen Einkünften besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50 % und sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Wertpapieren beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben wurden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden auch im Fall des Wegzugs angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht); bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat, mit dem umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, kommt allerdings ein Besteuerungsaufschub zur Anwendung. Auch die

Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot gelten grundsätzlich als Veräußerung, sofern nicht bei Übertragung auf ein anderes Depot bestimmte, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG genannte Meldungen gemacht werden.

Gemäß § 27 Abs. 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten einerseits und Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen andererseits nicht zulässig.

Eine österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KESt zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Zinserträge) entfaltet, sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen; sie unterliegen dennoch dem Sondersteuersatz von 25 %. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen jedenfalls in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, aber werden ebenso zum Sondersteuersatz von 25 % versteuert. Wie bei privaten natürlichen Personen können sämtliche Kapitaleinkünfte aber auch zum persönlichen Einkommensteuertarif versteuert werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG).

Bei Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (z.B. im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich zählen – anders als im privaten Bereich – die Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen und – soweit nicht ausgleichbar – in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Besteuerung bei juristischen Personen

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Der KESt-Abzug durch eine inländische auszahlende Stelle kann jedoch unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann; im Regelfall unterbleibt jedoch der KESt-Abzug aufgrund der Befreiung nach§ 94 Z 12 EStG.

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Kapitalanlagefonds

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern er im Ausland einem Ertragsteuersatz von weniger als 15% unterliegt oder umfassend steuerbefreit ist; eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichsicher Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten daher als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Ein ähnliches Abkommen, das zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen wurde, ist seit dem 1. Januar 2014 anwendbar. Die Steuerabkommen sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen

Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit auch das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erfasst sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerausländer (EU-Quellensteuer)

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Wertpapieren derzeit nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KESt kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Wertpapiere einer Betriebsstätte in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterliegen grundsätzlich der EU-Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet, die durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) vermieden werden kann. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Der Zinsbegriff ist im EU-Quellensteuergesetz eigenständig definiert und umfasst im Wesentlichen Zinsen aus Forderungen jeglicher Art sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Nach einer Information des BMF gelten bei Indexzertifikaten mit Kapitalgarantie alle zugesicherten Erträge als Zinsen iSd EU-QuStG. In Bezug auf sonstige (nicht garantierte) Erträge auf Indexzertifikate wird nach dem Basiswert unterschieden.

Die ab 1. Jänner 2015 geltende beschränkte Steuerpflicht auf Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige Empfänger außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, wird in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Anwendung kommen, da die Emittentin im Ausland ansässig ist und in Österreich keine Zweigniederlassung hat.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 EStG genannten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung von bestimmten, in Luxemburg geltenden steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch, einer umfassende Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte der Wertpapiere darzustellen, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

(i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit dem die EU-Richtlinie 2003/48/EG ("**EU-Zinsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde, die eine mögliche Anwendung eines Quellensteuersatzes (i.H.v. 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinszahlungen an bestimmte, in Luxemburg nicht ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte – als "gleichgestellte Einrichtungen" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU Zinsrichtlinie bezeichnete – juristische Personen) vorsehen, wenn die Emittentin eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne der oben genannten Richtlinie (siehe den Abschnitt unter der Überschrift "*EU-Zinsrichtlinie*") bzw. der entsprechenden Abkommen benennt;

(ii) der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem seit dem 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005) eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinszahlungen und vergleichbaren Einkünften erhoben wird, die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden.

Nach dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10%-ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 und des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10%-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person) im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung den Gesetzesentwurf Nr. 6668 dem luxemburgischen Parlament vorgelegt, mit dem das Verfahren des Quellensteuerabzugs ab dem 1. Januar 2015 abgeschafft wird und durch den automatischen Informationsaustausch unter der EU-Zinsrichtlinie ersetzt wird. Dieser Gesetzesentwurf entspricht der Ankündigung der luxemburgischen Regierung vom 10. April 2013.

Am 20. März 2014 hat der Europäische Rat eine Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen und eine Abänderung bzw. Erweiterung der oben genannten Anforderungen beschlossen. Österreich und Luxemburg haben in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sie diese Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterstützen und dass sie zum 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie beenden und im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Zinszahlungen an Steuerbehörden anderer EU Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen werden. Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union die vorgeschlagene Änderung der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet. Die Anleger sollten sich über die möglichen Auswirkungen von Änderungen der EU-Zinsrichtlinie informieren.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen vorbehaltlich der Anwendung der oben genannten Gesetze vom 21. Juni 2005 nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn,

(a) die betreffenden Wertpapierinhaber sind oder gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen, oder

(b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Vermögensteuer

Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer, es sein denn,

(a) die jeweiligen Inhaber der Wertpapiere sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen (mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögensteuer befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 sowie (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von

Familienvermögen (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007; oder

(b) das betreffende Wertpapier einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Natürliche Personen unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Wertpapierinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig ist, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Wertpapierinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber wird nicht aufgrund des bloßen Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

5. Angaben über den Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Auszahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts abhängig ist, ist der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert der Tabelle am Ende des § 4 in den Wertpapierbedingungen zu entnehmen. Die von der Emittentin emittierten Wertpapiere können sich auf einen Index, einen Inflationsindex, eine Aktie, ein Metall, einen Rohstoff, einen Futureskontrakt, einen Fondsanteil oder einen Währungswechselkurs als Basiswert beziehen. Weiterhin können sich die Wertpapiere auf einen Korb als Basiswert beziehen, wobei der Korb aus den folgenden Korbbestandteilen bestehen kann: Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Metalle, Rohstoffe, Futureskontrakte, Fondsanteile bzw. Währungswechselkurse.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, findet sich eine Beschreibung des Basiswerts in dem Abschnitt "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden". Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden.

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird (also nicht von der Emittentin selbst oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird), die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, das Emissionsvolumen, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während der das Angebot gilt, sowie ein eventuelles Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und oder Höchstbetrag der Zeichnung) in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren und die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapieres ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

3. Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003. Die Wertpapiere

werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen /Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

Die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung, Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarkaufsichtsbehörde (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige

Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

(a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt

(b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren

Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Wertpapiere sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 12 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeinen Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

Teil 1 – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts

[Produkt Nr. 1 (Plain-Vanilla Anleihen)

[*Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:*

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [*Name des Wertpapiers einfügen:* ●] im Gesamtnennwert [von [EUR][●] [●]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags in [EUR][●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][●] [1.000] [●] ("**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolgesystem dazu geöffnet ist.]

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht** Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

["**Bezugsgröße**": ist

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]]

["**Bildschirmseite**": bezeichnet

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR01] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

["**Emittenten-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist der [●][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag] (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, [der nächste unmittelbar nachfolgende] [●] Bankgeschäftstag).

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [●].]

["**Höchstzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:*

"**Index**": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][*andere Webseite einfügen:* ●] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.]

["**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [●].]

["**Maßgeblicher Satz**": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüssler] Ortszeit.]

["**Mindestzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz.]

["**Multiplikator**": entspricht [●]][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York] ausgewählte Großbanken.]

["**Repräsentativer Betrag**": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][●].]

["**Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Wirksamkeitstag**": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

["**Zinsfeststellungstag**": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [*andere maßgebliche Tage einfügen:* ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [*gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen:* ●].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz.]

[*Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[*gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["**Zürich Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["**Zürich Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2
Verzinsung

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen

noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der

Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende

Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die

betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t) = min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[*entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

(2) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite

nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t)= min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3
Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Kapitalschutzbetrag ("**Auszahlungsbetrag**"). Der Kapitalschutzbetrag beträgt 100 % des Nennwerts eines Wertpapiers ("**Kapitalschutzbetrag**"). Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen.

§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar:* Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**")] zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [*Frist einfügen:* ●] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag, an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zum Nennwert] [zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[*Für den Fall von Serienemissionen gegebenenfalls einfügen:*

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Gesamtnennwert	**[Fälligkeitstag]**	**[Zinszahlungstag]**	**[Erster Zinszahlungstag]**	**[Zinssatz] [Multiplikator]**	**[Mindestzinssatz]**	**[Höchstzinssatz]**	**[Emittenten-Wahlrück-zahlungstag] [Wertpapier-inhaber-Wahlrück-zahlungstag]**
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm]]

[Produkt Nr. 2 (Call Anleihen)

[*Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:*

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [*Name des Wertpapiers einfügen:* ●] bezogen auf den Basiswert im Gesamtnennwert [von [EUR][●] [●]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [*für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:* und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][●] [1.000] [●] ("**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolgesystem dazu geöffnet ist.]

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht** Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main

Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]. [*im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:* Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem "Annex: Regeln des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index" im Basisprospekt zu entnehmen.]

["**Bezugsgröße**": ist

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]]

["**Bewertungstag**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Bewertungstage. [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlussabrechnungspreis**][**Exchange Delivery Settlement Price**] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Bildschirmseite**": bezeichnet

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR01] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["**Cap**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[*Wenn der Referenzpreis der **Exchange Delivery Settlement Price** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als

der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emittenten-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist der [●][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag] (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, [der nächste unmittelbar nachfolgende] [●] Bankgeschäftstag).

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [●].]

["**Festlegungstag**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage. [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der **[Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price]** ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Startpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Floor Level**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [●]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[*Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Futureskontraktes**, eines **Rohstoffes**, eines **Währungswechselkurses und eines Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[*Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Höchstzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:*

"**Index**": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][*andere Webseite einfügen:* ●] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag, bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des

Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["**Korbbestandteil mit der besten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

["**Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

["**Lock-In-Faktor**": [entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (*x*) dem höchsten Wert des [Basiswerts] [Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung], der an einem der [Jährlichen] Lock-In-Tage festgestellt wurde multipliziert mit [●] % und (*y*) dem Startpreis [des Korbbestandteils mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung] und (ii) 1.] [*andere Definition für Lock-In-Faktor einfügen:* ●]]

["**Lock-In-Tage**": sind [●] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Lock-In-Tage].]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [●].]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

["**Maßgeblicher Satz**": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüssler] Ortszeit.]

["**Mindestzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz.]

["**Multiplikator**": entspricht [●]][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

["**Partizipationsfaktor**": ist der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York] ausgewählte Großbanken.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen

Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

["**Referenzstelle**": ist [●] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

["**Referenzwährung**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

["**Repräsentativer Betrag**": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[*Wenn der Referenzpreis der **Schlussabrechnungspreis** ist, ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

["**Startpreis**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[*Variante bei festgelegtem Startpreis:* [●] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Startpreis.]]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei noch nicht festgelegtem Startpreis:*

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close) festgestellte] und auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten

[offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [*im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Startpreis**": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Terminbörse

festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Startpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Startpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]]

["**Startpreis-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startpreis-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen:* ●] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startpreises maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startpreis-Festlegungstage. [Wenn einer der Startpreis-

Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startpreis-Festlegungstag.]]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startpreis-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Sub-Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[*Für den Fall einer **Aktie** oder eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Terminbörse**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verwahrstelle**": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][●].]

["**Wertentwicklung**": entspricht

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (*x*) dem maßgeblichen Referenzpreis und (*y*) dem Startpreis und (ii) 1:

[(Referenzpreis / Startpreis) -1] * 100 %]]

[Referenzpreis / Startpreis]

[(Referenzpreis / 1) [- 1]]

[1 – (Referenzpreis / Startpreis)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "**Entwicklung eines Korbbestandteils**" wird ermittelt, indem die Differenz aus dem Startpreis und dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startpreis geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.]

["**Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Wirksamkeitstag**": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

["**Zinsfeststellungstag**": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [*andere maßgebliche Tage einfügen:* ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [*gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen:* ●].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz.]

[*Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[*gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["**Zürich Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["**Zürich Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2
Verzinsung

[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß §

4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und

danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung*

anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend

beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").][*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t) = min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf

weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[*entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

(2) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze

nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der

"**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t)= min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3
Rückzahlung

(1) Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Kapitalschutzbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") zuzüglich eines sich nach Absatz (2) errechnenden etwaigen Zusatzbetrags. Der Kapitalschutzbetrag beträgt 100 % des Nennwerts eines Wertpapiers ("**Kapitalschutzbetrag**"). Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

(2) Der Zusatzbetrag ("**Zusatzbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

[Der Zusatzbetrag entspricht dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [und ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [oder dem Nennwert multipliziert mit [●], je nachdem, welcher Betrag höher ist] [, wobei der Zusatzbetrag [in jedem Fall] [maximal dem Nennwert multipliziert mit dem Cap] [und] [mindestens dem Nennwert multipliziert mit dem Floor Level] entspricht]. [Der

Zusatzbetrag kann nicht kleiner als null sein.] [Sofern die Wertentwicklung kleiner als 0% (null Prozent) ist, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.]]

[Sofern die Wertentwicklung [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] den Schwellenwert [erreicht oder] [über][unter]schreitet, entspricht der Zusatzbetrag dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zusatzbetrag (der „Zusatzbetrag"). Andernfalls entspricht der Zusatzbetrag null (0).]

[Der Zusatzbetrag entspricht dem Produkt aus dem Nennwert und dem höheren der folgenden Werte:

(i) der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]; und

(ii) dem Lock-In-Faktor

Der Zusatzbetrag kann nicht kleiner als null sein.]

§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar:* Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**")] zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [*Frist einfügen:* ●] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und

Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zum Nennwert] [zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[*Für den Fall von Serienemissionen gegebenenfalls einfügen:*

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Gesamtnennwert	**Basiswert**	**[Festlegungs-tag[e]] [Startpreis-Festlegungstag] [Bewertungstag[e]] [Fälligkeitstag]**	**[Zins-zahlungstag] [Erster Zins-zahlungstag]**	**[Zinssatz] [Multiplikator]**	**[Mindest-zinssatz] [Höchst-zinssatz]**	**[Floor Level] [Lock-In Tage] [Partizipations-faktor] [Startpreis]**	**[Emittenten-Wahlrück-zahlungstag] [Wertpapier-inhaber-Wahlrück-zahlungstag]**	**[Cap]**	**[Zusatz-betrag]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[**Details zum Basiswert:**

[Basiswert] [Korbbestandteil]	**[Gewichtung (je Korb-bestandteil)]**	**[Internet-seite]**	**[ISIN [des Basiswerts] [des Korb-bestand-teils]]**	**[Manager] [Sub-manager]**	**[Verwahr-stelle]**	**[Referenz-währung] [Basis-währung]**	**[Referenz-stelle]**	**[Termin-börse]**	**[Ad-ministrator]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm]]

[Produkt Nr. 3 (Ikarus Anleihen)

[*Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:*

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [*Name des Wertpapiers einfügen:* ●] bezogen auf den Basiswert im Gesamtnennwert [von [EUR][●] [●]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [*für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:* und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][●] [1.000] [●] ("**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolgesystem dazu geöffnet ist.]

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht** Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main

Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

["**Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [●]]

["**Barriereereignis**": liegt vor, wenn [der Beobachtungskurs [mindestens eines Korbbestandteils]] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [am][an den] Beobachtungstag[en] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]. [*im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:* Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem "Annex: Regeln des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index" im Basisprospekt zu entnehmen.]

["**Bezugsgröße**": ist

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].]]

*[Für den Fall eines Abstellens auf die **Berechnungsstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [●]veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren **Beobachtungstagen** festgestellt wird:*

"**Beobachtungstag[e]**": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [●]]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum **durchgehend** ist, findet die folgende Regelung Anwendung:*

"**Beobachtungszeitraum**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in **einzelne Zeiträume** unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:*

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Bewertungstag**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Bewertungstage. [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlussabrechnungspreis**][**Exchange Delivery Settlement Price**] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Bildschirmseite**": bezeichnet

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR01] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["**Bonusbetrag**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Bonusbetrag.]]

["**Cap**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[*Wenn der Referenzpreis der **Exchange Delivery Settlement Price** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emittenten-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist der [●][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag] (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, [der nächste unmittelbar nachfolgende] [●] Bankgeschäftstag).

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [●].]

["**Festlegungstag**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage. [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die

[Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der **[Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price]** ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Startpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Floor Level**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [●]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[*Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Futureskontraktes**, eines **Rohstoffes**, eines **Währungswechselkurses und eines Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[*Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Höchstrückzahlungsbetrag**": entspricht [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap] [dem am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].

["**Höchstzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:*

"**Index**": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][*andere Webseite einfügen:* ●] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["**Kapitalschutzbetrag**": entspricht [[●] % des Nennwerts eines Wertpapiers][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Kapitalschutzbetrag].]

["**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["**Korbbestandteil mit der besten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

["**Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [●].]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

["**Maßgeblicher Satz**": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüssler] Ortszeit.]

["**Mindestzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz.]

["**Multiplikator**": entspricht [●]][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

["**Partizipationsfaktor**": ist der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York] ausgewählte Großbanken.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen

Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

["**Referenzstelle**": ist [●] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

["**Referenzwährung**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

["**Repräsentativer Betrag**": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[*Wenn der Referenzpreis der **Schlussabrechnungspreis** ist, ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

["**Startpreis**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[*Variante bei festgelegtem Startpreis:* [●] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Startpreis.]]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei noch nicht festgelegtem Startpreis:*

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close) festgestellte] und auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [*im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Startpreis**": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils

einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende* ***Verschiebungs-Regelung*** *anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Startpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende* ***Verschiebungs-Regelung*** *anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines* ***Index*** *als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Startpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]]

["**Startpreis-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startpreis-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [●] des

Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen:* ●] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startpreises maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startpreis-Festlegungstage. [Wenn einer der Startpreis-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startpreis-Festlegungstag.]]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startpreis-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Sub-Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[*Für den Fall einer **Aktie** oder eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Terminbörse**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verwahrstelle**": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][●].]

["**Wertentwicklung**": entspricht

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (*x*) dem maßgeblichen Referenzpreis und (*y*) dem Startpreis und (ii) 1:

[(Referenzpreis / Startpreis) -1] * 100 %]]

[Referenzpreis / Startpreis]

[(Referenzpreis / 1) [- 1]]

[1 – (Referenzpreis / Startpreis)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "**Entwicklung eines Korbbestandteils**" wird ermittelt, indem die Differenz aus dem Startpreis und dem

Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startpreis geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.]

["**Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Wirksamkeitstag**": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

["**Zinsfeststellungstag**": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [*andere maßgebliche Tage einfügen:* ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [*gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen:* ●].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz.]

[*Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[*gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des

Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["**Zürich Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["**Zürich Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2
Verzinsung

[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der

Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist

("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle

nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt,

aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung*

anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t) = min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag

vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[*entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

(2) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich]

[abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist*

folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005

aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t)= min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3
Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung ("**Auszahlungsbetrag**"), der wie folgt bestimmt wird:

(a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

Auszahlungsbetrag = Nennwert x [Floor Level + ([Partizipationsfaktor x] Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung])], wobei der Auszahlungsbetrag

aber mindestens dem Kapitalschutzbetrag [und maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag] entspricht.

(b) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [Bonusbetrag][Kapitalschutzbetrag].

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar*: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**")] zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar*: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [*Frist einfügen:* ●] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zum Nennwert] [zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[*Für den Fall von Serienemissionen gegebenenfalls einfügen:*

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Gesamtnennwert	**Basiswert**	**[Festlegungs-tag[e]] [Startpreis-Festlegungstag] [Bewertungs-tag[e]] [Fälligkeitstag]**	**[Zins-zahlungstag] [Erster Zins-zahlungstag]**	**[Zinssatz] [Multiplikator]**	**[Mindest-zinssatz] [Höchst-zinssatz]**	**[Floor Level] [Partizipations-faktor] [Startpreis]**	**[Emittenten-Wahlrück-zahlungstag] [Wertpapier-inhaber-Wahlrück-zahlungstag]**	**[Kapital-schutz-betrag] [Bonus-betrag][Cap] [Höchst-rück-zahl-ungs-betrag]**	**[Beobachtungs-kurs] [Beobachtungs-tag[e]] [Beobachtungs-zeitraum]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[**Details zum Basiswert:**

[Basiswert] [Korbbestandteil]	**[Gewichtung (je Korb-bestandteil)]**	**[Internet-seite]**	**[ISIN [des Basiswerts] [des Korb-bestand-teils]]**	**[Manager] [Sub-manager]**	**[Verwahr-stelle]**	**[Referenz-währung] [Basis-währung]**	**[Referenz-stelle]**	**[Termin-börse]**	**[Ad-ministrator]**	**[Barriere]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm]]

[Produkt Nr. 4 (Twin Win Anleihen)

[*Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:*

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [*Name des Wertpapiers einfügen:* ●] bezogen auf den Basiswert im Gesamtnennwert [von [EUR][●] [●]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [*für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:* und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][●] [1.000] [●] ("**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolgesystem dazu geöffnet ist.]

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht** Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main

Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

["**Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [●]]

["**Barriereereignis**": [liegt vor, wenn [der Beobachtungskurs [mindestens eines Korbbestandteils]] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [am][an den] Beobachtungstag[en] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].] [liegt vor, wenn [der Beobachtungskurs [mindestens eines Korbbestandteils]] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [am][an den] Beobachtungstag[en] die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht oder] überschritten [hat][haben] bzw. die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht oder] unterschritten [hat][haben].]]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]. [*im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:* Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem "Annex: Regeln des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index" im Basisprospekt zu entnehmen.]

["**Bezugsgröße**": ist

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].]]

*[Für den Fall eines Abstellens auf die **Berechnungsstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren **Beobachtungstagen** festgestellt wird:*

"**Beobachtungstag[e]**": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [●]]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum **durchgehend** ist, findet die folgende Regelung Anwendung:*

"**Beobachtungszeitraum**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in **einzelne Zeiträume** unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:*

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Bewertungstag**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Bewertungstage. [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**]* [●] *ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlussabrechnungspreis**][**Exchange Delivery Settlement Price**] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Bildschirmseite**": bezeichnet

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR01] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["**Cap [1]**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap [1].]]

["**Cap 2**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap 2.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[*Wenn der Referenzpreis der **Exchange Delivery Settlement Price** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emittenten-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist der [●][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag] (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, [der nächste unmittelbar nachfolgende] [●] Bankgeschäftstag).

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [●].]

["**Festlegungstag**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage. [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlussabrechnungspreis**][**Exchange Delivery Settlement Price**] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Startpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Floor Level**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [●]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[*Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Futureskontraktes**, eines **Rohstoffes**, eines **Währungswechselkurses und eines Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[*Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Höchstrückzahlungsbetrag [1]**": entspricht [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap [1]] [dem am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

["**Höchstrückzahlungsbetrag 2**": entspricht [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap 2] [dem am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

["**Höchstzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:*

"**Index**": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][*andere Webseite einfügen:* ●] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["**Kapitalschutzbetrag**": entspricht [[●] % des Nennwerts eines Wertpapiers][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Kapitalschutzbetrag].]

["**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["**Korbbestandteil mit der besten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

["**Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]]

["**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [●].]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

["**Maßgeblicher Satz**": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüssler] Ortszeit.]

["**Mindestzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz.]

["**Multiplikator**": entspricht [●]][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

["**Obere Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obere Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obere Barriere.] [●]]

["**Partizipationsfaktor [1]**": ist [●] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [1].] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [1], der [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Partizipationsfaktor [2]**": ist [●] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [2].] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [2], der [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York] ausgewählte Großbanken.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des §

4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der

Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende* ***Verschiebungs-Regelung*** *anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

["**Referenzstelle**": ist [●] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

["**Referenzwährung**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

["**Repräsentativer Betrag**": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[*Wenn der Referenzpreis der **Schlussabrechnungspreis** ist, ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

["**Startpreis**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[*Variante bei festgelegtem Startpreis:* [●] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Startpreis.]]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter

Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei noch nicht festgelegtem Startpreis:*

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close) festgestellte] und auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [*im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Startpreis**": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und]

veröffentlichte Kurs der Startpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Startpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Startpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]]

["**Startpreis-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startpreis-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen:* ●] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startpreises maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startpreis-Festlegungstage. [Wenn einer der Startpreis-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startpreis-Festlegungstag.]]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startpreis-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Sub-Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[*Für den Fall einer **Aktie** oder eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Terminbörse**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

["**Untere Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untere Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untere Barriere.] [●]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verwahrstelle**": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][●].]

["**Wertentwicklung**": entspricht

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (*x*) dem maßgeblichen Referenzpreis und (*y*) dem Startpreis und (ii) 1:

[(Referenzpreis / Startpreis) -1] * 100 %]]

[Referenzpreis / Startpreis]

[(Referenzpreis / 1) [- 1]]

[1 – (Referenzpreis / Startpreis)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "**Entwicklung eines Korbbestandteils**" wird ermittelt, indem die Differenz aus dem Startpreis und dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startpreis geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.]

["**Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Wirksamkeitstag**": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

["**Zinsfeststellungstag**": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [*andere maßgebliche Tage einfügen:* ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [*gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen:* ●].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz.]

[*Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[*gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["**Zürich Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["**Zürich Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2
Verzinsung

[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im*

Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich]

[abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist*

folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005

aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t) = min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[*entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

(2) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der

der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in

der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum

zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese

Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t)= min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag

würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

§ 3
Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung ("**Auszahlungsbetrag**"), der wie folgt bestimmt wird:

[*im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:*

[(a) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startpreis liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Auszahlungsbetrag = Nennwert x ([Floor Level][100%] + [Partizipationsfaktor [1] x] absolute Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung])[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]; oder

(b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startpreis liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Nennwert multipliziert mit [dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor [2] und] der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]. [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2].] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennwert.]

[*im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:*

(a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(i) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level][100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = max [Nennwert x ([Floor Level][100%] + Partizipationsfaktor [1] x absolute Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]); Höchstrückzahlungsbetrag [1]].]

(ii) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startpreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B)

der Summe aus dem [Floor Level][100%] und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht, als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = max [Nennwert x ([Floor Level][100%] + Partizipationsfaktor [2] x absolute Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung]); Höchstrückzahlungsbetrag [2]].]

(b) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Nennwert] [dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung][, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht].] Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennwert.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar*: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**")] zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar*: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [*Frist einfügen:* ●] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zum Nennwert] [zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[*Für den Fall von Serienemissionen gegebenenfalls einfügen:*

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Gesamtnennwert	**Basiswert**	**[Festlegungs-tag[e]] [Startpreis-Festlegungstag] [Bewertungs-tag[e]] [Fälligkeitstag]**	**[Zins-zahlungstag] [Erster Zins-zahlungstag]**	**[Zinssatz] [Multiplikator]**	**[Mindest-zinssatz] [Höchst-zinssatz]**	**[Floor Level] [Partizipations-faktor [1]] [Partizipations-faktor [2]] [Startpreis]**	**[Emittenten-Wahlrück-zahlungstag] [Wertpapier-inhaber-Wahlrück-zahlungstag]**	**[Cap [1]] [Cap 2] [Höchst-rück-zahlungs-betrag [1]] [Höchst-rück-zahlungs-betrag 2] [Kapital-schutz-betrag]**	**[Beobachtungs-kurs] [Beobachtungs-tag[e]] [Beobachtungs-zeitraum]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[**Details zum Basiswert:**

[Basiswert] [Korbbestandteil]	**[Gewichtung (je Korb-bestandteil)]**	**[Internet-seite]**	**[ISIN [des Basiswerts] [des Korb-bestand-teils]]**	**[Manager] [Sub-manager]**	**[Verwahr-stelle]**	**[Referenz-währung] [Basis-währung]**	**[Referenz-stelle]**	**[Termin-börse]**	**[Ad-ministrator]**	**[Barriere] [Obere Barriere] [Untere Barriere]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm]]

[Produkt Nr. 5 (Altiplano Anleihen)

[*Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:*

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 4 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eine[r][s] [*Name des Wertpapiers einfügen:* ●] bezogen auf den Basiswert im Gesamtnennwert [von [EUR][●] [●]] [, wie in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegeben] ("**Gesamtnennwert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages [*für den Fall, dass die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen:* und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][●] [1.000] [●] ("**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Ausgabetag**": ist der [●].

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolgesystem dazu geöffnet ist.]

[*Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht** Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

["**Barriere**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [●]]

["**Barriereereignis**": liegt vor, wenn [der Beobachtungskurs [mindestens eines Korbbestandteils]] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [am][an den] Beobachtungstag[en] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unter][über]schritten [hat][haben].]

"**Basiswert**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]. [*im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:* Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem "Annex: Regeln des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index" im Basisprospekt zu entnehmen.]

["**Bezugsgröße**": ist

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].]]

*[Für den Fall eines Abstellens auf die **Berechnungsstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten [●]veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren **Beobachtungstagen** festgestellt wird:*

"**Beobachtungstag[e]**": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].] [●]]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum **durchgehend** ist, findet die folgende Regelung Anwendung:*

"**Beobachtungszeitraum**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend.]

[*Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in **einzelne Zeiträume** unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:*

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Bewertungstag**": ist [●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Bewertungstage. [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**]* [●] *ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlussabrechnungspreis**][**Exchange Delivery Settlement Price**] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Bildschirmseite**": bezeichnet

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und USD ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR01] [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung und Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.]]

["**Cap**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[*Wenn der Referenzpreis der **Exchange Delivery Settlement Price** ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als

der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emittenten-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Emittenten-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Erster Zinszahlungstag**": ist der [●][der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [●] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag] (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, [der nächste unmittelbar nachfolgende] [●] Bankgeschäftstag).

["**Festgelegte Laufzeit**": bezeichnet [●].]

["**Festlegungstag**": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Festlegungstage. [Wenn einer der Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Festlegungstag.]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Ist der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Futureskontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Futureskontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der [jeweilige] Festlegungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [**Schlusskurs**] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Festlegungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der **[Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price]** ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Wenn der Startpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Festlegungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Für den Fall eines **Metalls** (nämlich **Gold**) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am [jeweiligen] Festlegungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Festlegungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Startpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der [jeweilige] Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]

["**Floor Level**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.] [●]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[*Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.]

[*Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Futureskontraktes**, eines **Rohstoffes**, eines **Währungswechselkurses und eines Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[*Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Höchstzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung:*

"**Index**": ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher am Zinsfeststellungstag unter [www.ec.europa.eu/eurostat][www.aft.gouv.fr][*andere Webseite einfügen:* ●] veröffentlicht wird (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind zu Informationszwecken ferner auf der Bildschirmseite abrufbar).

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am Zinsfeststellungstag bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die

Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["**Kapitalschutzbetrag**": entspricht [[●] % des Nennwerts eines Wertpapiers][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Kapitalschutzbetrag].]

["**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

["**Korbbestandteil mit der besten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte beste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

["**Korbbestandteil mit der schlechtesten Entwicklung**": ist die von der Berechnungsstelle ermittelte schlechteste Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, wobei die Entwicklung jedes Korbbestandteils durch Division des entsprechenden Referenzpreises durch den entsprechenden Startpreis berechnet wird.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager].]

["**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [●].]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

["**Maßgeblicher Satz**": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.]

["**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüssler] Ortszeit.]

["**Mindestzinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz.]

["**Multiplikator**": entspricht [●]][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

["**New York Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.]

["**New York Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

["**Obergrenze des Korridors**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obergrenze des Korridors.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Obergrenze des Korridors.] [●]]

["**Partizipationsfaktor**": ist [●] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in [der Euro-Zone][New York] ausgewählte Großbanken.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen

Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei finaler Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Bewertungstagen an der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Bewertungstagen von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [das arithmetische Mittel der Korbentwicklung an sämtlichen Bewertungstagen. Die Korbentwicklung entspricht der Summe der Korbbestandteilsentwicklungen an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Korbbestandteilsentwicklung eines Korbbestandteils wiederum entspricht dem von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Bewertungstag dividiert durch den Startpreis [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung].]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]

[[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

["**Referenzstelle**": ist [●] [die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.]]

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

["**Referenzwährung**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]]

["**Repräsentativer Betrag**": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[*Wenn der Referenzpreis der **Schlussabrechnungspreis** ist, ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:*

["**Startpreis**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[*Variante bei festgelegtem Startpreis:* [●] [der dem [jeweiligen] Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Startpreis.]]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Referenzstelle festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei noch nicht festgelegtem Startpreis:*

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close) festgestellte] und auf der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 4 stehender Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [*im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen*: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil entweder der am Festlegungstag von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Referenzstelle oder der am Festlegungstag von dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]

[*Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Startpreis**": ist

[der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[*Variante bei initialer Durchschnittsbetrachtung:* [das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurse] [●] des Basiswerts.] [das arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle an den Festlegungstagen von der den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Terminbörsen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [*Anzahl einfügen:* [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [im Hinblick auf einen Korbbestandteil das arithmetische Mittel der an den Festlegungstagen von der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Terminbörse als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] des jeweiligen Korbbestandteils.]]

[*Variante bei Best Entry:*

[der innerhalb des Zeitraums vom ● bis zum Startpreis-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts, der an den Startpreis-Festlegungstagen von der Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wurde.]]

[*im Fall eines Korbes einfügen:*

[*im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[*im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:* die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [[als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

> [[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [,] [bzw.]]
>
> [[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Startpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:*

Sollte der Startpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Futureskontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[*Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

Bei der Bestimmung des Startpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]]

["**Startpreis-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Startpreis-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen:* ●] von der Referenzstelle veröffentlichte [Schlusskurs] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startpreises maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Startpreis-Festlegungstage. [Wenn einer der Startpreis-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startpreis-Festlegungstag.]]

[*Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** im Falle einer **Marktstörung** anwendbar:*

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startpreis-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]]]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Sub-Manager**": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

[*Für den Fall einer **Aktie** oder eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:*

"**Terminbörse**": ist [●] [die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

["**Untergrenze des Korridors**": ist [die dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untergrenze des Korridors.] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene Untergrenze des Korridors.] [●]]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[*Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:*

"**Verwahrstelle**": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][●].]

["**Wertentwicklung**": entspricht

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (*x*) dem maßgeblichen Referenzpreis und (*y*) dem Startpreis und (ii) 1:

[(Referenzpreis / Startpreis) -1] * 100 %]]

[Referenzpreis / Startpreis]

[(Referenzpreis / 1) [- 1]]

[1 – (Referenzpreis / Startpreis)]

[der Summe der Entwicklungen der Korbbestandteile. Die "**Entwicklung eines Korbbestandteils**" wird ermittelt, indem die Differenz aus dem Startpreis und dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Startpreis geteilt wird und das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.]

["**Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag**": ist [[jeweils] [●]] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag.]]

["**Wirksamkeitstag**": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

["**Zinsfeststellungstag**": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der [zwei Bankgeschäftstage] [*andere maßgebliche Tage einfügen:* ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [*gegebenenfalls andere Definition des Zinsfeststellungstags einfügen:* ●].]

["**Zinszahlungstag**": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeweils] der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.]]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebenen Zinssatz.]

[*Für den Fall einer Step-up Verzinsung anwendbar:*

"**Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[*gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30

Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

["**Zürich Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.]

["**Zürich Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

§ 2
Verzinsung

[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

(2) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit dem Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

(2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(3) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag

nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der

Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende

Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die

betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t) = min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag mit dem jeweils maßgeblichen Zinssatz verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden je Zinsperiode mit folgenden variablen bzw. festen Zinssätzen verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[*entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:* ●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: Variabler Zinssatz (wie nach Absatz (2) festgelegt)] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

(2) **Variabler Zinssatz für den variablen Zinsanteil**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Zinssatz ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**").] [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [*im Fall, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet, einfügen:* Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz [*im Fall, dass ein Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:* und höchstens dem Höchstzinssatz].]]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(b) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite

nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Referenzbanken][*Im Falle von USD anwendbar*: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar:* Zürich Maßgeblichen Zeit][*Im Falle von USD anwendbar:* New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [*im Fall eines Multiplikators einfügen:* multipliziert mit dem Multiplikator].]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Zinssatz(t)= min(Y; max(X; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

[Der so ermittelte Zinssatz wird auf [vier (4)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]

[*Für den Fall einer Verzinsung, die in Abhängigkeit einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgt, anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden [ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**")][zu dem [jeweiligen] Zinszahlungstag] bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) **Zinssatz**

[(a) [[In][Von] der ● Zinsperiode [bis zur ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [[und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ●% p.a.][*gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:* ●].]

[[Am][Vom] ● Zinszahlungstag [bis zum ● Zinszahlungstag] beträgt der Zinssatz ● % [[und] [am] [vom] ● Zinszahlungstag [bis zum ● Zinszahlungstag] beträgt der Zinssatz ●% p.a.][*gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinstermine einfügen:* ●].]

[Für die jeweiligen][Für alle weiteren] [Zinszahlungstage] [Zinsperioden] [Für die Zinsperiode] [Für den Zinszahlungstag] wird der Zinssatz [jeweils] wie folgt ermittelt:

[[(a)][(b)] Wenn [kein][ein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag dem Höchstzinssatz.

[(b)][(c)] Wenn [ein][kein] Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [dem Mindestzinssatz][null].] [Die [Höhe der] Zinszahlung an etwaigen weiteren zukünftigen Zinszahlungstagen ist wiederum davon abhängig, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.]

[[(b)] Wenn [der Beobachtungskurs des Basiswerts] [die Beobachtungskurse sämtlicher Korbbestandteile] [während des Beobachtungszeitraums [zu jedem Zeitpunkt]] [an jedem Beobachtungstag] [immer] [auf oder] über der [jeweiligen] Untergrenze des Korridors und [auf oder] unter der [jeweiligen] Obergrenze des Korridors notier[t][en], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] [●] %]. Sofern dies nicht der Fall ist, entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungstag] folgenden Zinszahlungstag [sowie [- unabhängig

von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] -] an allen folgenden Zinszahlungstagen] null.]

[[(a)][(b)] Wenn an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz für Schwellenwert einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen] oder [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %. [Dieser Zinssatz gilt dann auch für alle zukünftigen Zinszahlungstage, unabhängig von der weiteren Wertentwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile]].

[(b)][(c)] Sofern an einem Beobachtungstag [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] den unter [(a)][(b)] angegebenen Schwellenwert nicht [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen oder] [über][unter]schreiten], gilt Folgendes:

(i) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des für [(a)][(b)] maßgeblichen Schwellenwerts einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %.

(ii) Sofern [die Wertentwicklung[en]] [der Beobachtungskurs] [die Beobachtungskurse] [des Basiswerts] [des Korbbestandteils mit der schlechtesten Korbentwicklung] [sämtlicher Korbbestandteile] [*Prozentsatz unterhalb des für [(b)][(c)] (i) maßgeblichen Schwellenwerts einfügen:* ●] [des [jeweiligen] Startpreises] [[erreicht oder] [über][unter]schreitet] [[erreichen oder] [über][unter]schreiten], entspricht der Zinssatz am unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag [●] %.

(iii) Sofern keine der unter [(a)][(b)] bzw. [(b)][(c)] (i) und (ii) genannten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag erfüllt sind, erhält der Wertpapierinhaber am auf den unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Zinszahlungstag keine Verzinsung.]]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, [indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten][indem der Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers] multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(4) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day*

Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen] (die "**Geschäftstagekonvention**"). [*Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][*Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]]]]

§ 3
Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts [zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags] ("**Auszahlungsbetrag**").

[Der Zusatzbetrag wird wie folgt bestimmt:

[Wenn ein Barriereereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag [dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen Zusatzbetrag (der „Zusatzbetrag“)] [dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Entwicklung] [entweder dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung [des Basiswerts][des Korbbestandteils mit [besten][schlechtesten] Entwicklung] [und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors] oder dem Nennwert multipliziert mit [●], je nachdem, welcher Wert höher ist.] [, wobei der Zusatzbetrag maximal dem Nennwert multipliziert mit dem Cap entspricht]. Sofern ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag null (0).]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

[Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber [ordentlich] kündbar.]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin ist folgende Regelung anwendbar:* Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] [zum][zu einem] Emittenten-Wahlrückzahlungstag ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**")] zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts vorzeitig zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin [●] [Bankgeschäftstage] [●] (inklusive) vor dem

entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst. [Die Wertpapiere sind durch die Wertpapierinhaber nicht ordentlich kündbar.] [Das Kündigungsrecht steht der Emittentin insoweit nicht zu, als ein Wertpapierinhaber bereits von seinem Kündigungsrecht gemäß diesen Wertpapierbedingungen Gebrauch gemacht hat.]]

[*Bei einem Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist folgende Regelung anwendbar*: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Wertpapiere zu jedem Wertpapierinhaber-Wahlrückzahlungstag zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Der Wertpapierinhaber hat die Kündigung nicht weniger als [*Frist einfügen:* ●] vor dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag an dem die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts zu erklären ("**Ausübungserklärung**"). In der Ausübungserklärung sind durch den Wertpapierinhaber anzugeben: (i) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Wertpapiere und (iii) der Vorzeitige Rückzahlungstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen soll. Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber ist unwiderruflich.

Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, [zum Nennwert] [zu [*Prozentsatz von mindestens 100 einfügen:* ●] % des Nennwerts] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Rückzahlungstag gegen Lieferung der gekündigten Wertpapiere zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Wertpapierinhaber werden die Wertpapiere des kündigenden Wertpapierinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahlungstag (§ 2) (ausschließlich) verzinst.

[Die Wertpapiere sind durch die Emittentin nicht ordentlich kündbar.] [Dem Wertpapierinhaber steht das Recht zur Kündigung der Wertpapiere nicht zu, wenn die Emittentin die Wertpapiere bereits zuvor gemäß diesen Wertpapierbedingungen gekündigt hat.]]

[*Für den Fall von Serienemissionen gegebenenfalls einfügen:*

Tabelle

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Gesamtnennwert	**Basiswert**	**[Festlegungs-tag[e]] [Startpreis-Festlegungstag] [Bewertungs-tag[e]] [Fälligkeitstag]**	**[Zins-zahlungstag] [Erster Zins-zahlungstag]**	**[Zinssatz] [Multiplikator]**	**[Mindest-zinssatz] [Höchst-zinssatz]**	**[Floor Level] [Startpreis] [Cap] [Partizipationsfaktor]**	**[Emittenten-Wahlrück-zahlungstag] [Wertpapier-inhaber-Wahlrück-zahlungstag]**	**[Zusatz-betrag] [Kapital-schutz-betrag]**	**[Beobachtungs-kurs] [Beobachtungs-tag[e]] [Beobachtungs-zeitraum]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[**Details zum Basiswert:**

[Basiswert] [Korbbestandteil]	**[Gewichtung (je Korb-bestandteil)]**	**[Internet-seite]**	**[ISIN [des Basiswerts] [des Korb-bestand-teils]]**	**[Manager] [Sub-manager]**	**[Verwahr-stelle]**	**[Referenz-währung] [Basis-währung]**	**[Referenz-stelle]**	**[Termin-börse]**	**[Ad-ministrator]**	**[Barriere] [Obergrenze des Korridors] [Untergrenze des Korridors]**	[*Ggf. weitere Definitionen einfügen:*]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm]]

Teil 2 – Basiswertspezifische Bedingungen

[*Für den **Fall** eines **Korbes** als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 a
Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

(1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 5 [●] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 5 [●] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder

(a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder

(b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[*Für den **Fall** eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil der kein Inflationsindex ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

(2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn:

(a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,

(b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

(c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder

(d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

[(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

(b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

(c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[(a) den Eintritt eines Störungsereignisses bezüglich der Bestandteile des Index, das nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Index wesentlich ist oder

(b) die Nichtberechnung und –veröffentlichung des Kurses des Index an dem bzw. für den jeweiligen Tag innerhalb der vorgesehenen Frist für die Veröffentlichung durch die [Berechnungsstelle des Index][Referenzstelle].]

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil der ein Inflationsindex ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält, (die "**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

(2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrags zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolge-Index aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt die Referenzstelle nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Referenzstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Im Fall einer Fortführung der Indexberechnung wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

(5) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(6) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6

(nicht anwendbar)]

[*Für den Fall einer **Aktie** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

(i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;

(ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen

Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;

(iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;

(iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;

(v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;

(vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;

(vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [i][,][und][ii][,][und][iii][,][und][iv][,][und][v][,][und][vi][a.][,][und][b.][,][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

(i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);

(ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

(iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

(iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

(v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;

(vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:

a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);

c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des

Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

([●]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf eine Aktie als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

(b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

(c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten

Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[*Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

(a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,

(b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,

(c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

(d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend

Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;

(b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder

(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[*Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

(a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,

(b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,

(c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode,

Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,

(d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder

(e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder

(b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder

(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[*Für den Fall eines **Rohstoffes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

(a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,

(b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,

(c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder

(d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

([●]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;

(b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder

(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[*Für den Fall eines **Währungswechselkurses** als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;

(b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung

(i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);

(ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;

(iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

(iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;

(v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion

oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;

(vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;

(vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.]

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 4 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[*Für den Fall eines **nicht börsennotierten Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Ein "**Außergewöhnliches Fondsereignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.

(b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

(c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

(d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

(e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.

(f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

(g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).

(h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

(i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen

Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)

(j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].

(k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

(l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

(m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro

Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer*

Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[*Für den Fall eines **börsennotierten Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5 [●]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Ein "**Außergewöhnliches Fondsereignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.

(b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

(c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

(d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

(e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.

(f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

(g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).

(h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen

Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

(i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)

(j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].

(k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

(l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds

zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

(m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.

(n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall einer Einzelbetrachtung des*

Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

(b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

(c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

(3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startpreis-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. Startpreis-Festlegungstag] [*im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen*: für den betroffenen Korbbestandteil] [*im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen*: für sämtliche Korbbestandteile].

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[*Für den Fall, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags unabhängig von der Entwicklung eines Basiswert bzw. Korbbestandteils ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

§ 5
(nicht anwendbar)

§ 6
(nicht anwendbar)]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 7
Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

(1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapier-inhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf etwaige Zinsbetragszahlungen ist durch die Inhaber-Sammel-Urkunde mitverbrieft.

(2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

(3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

(4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 8
Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 9
Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte erlöschen, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Fälligkeitstag mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 10
Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

(3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltener Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 11
Berechnungsstelle, Zahlstelle

(1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 13
Aufstockung, Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14
Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Abweichend von § 801 Absatz (1) Satz (1) BGB beträgt die Vorlegungsfrist für Forderungen auf Zahlung von unter den Wertpapieren fälligen Beträgen, Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrags zehn Jahre nach dem Fälligkeitstag.

Annex: Regeln des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index

Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der Emittentin unter der Telefonnummer: + 49-69-7193-3331 erhältlich.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index

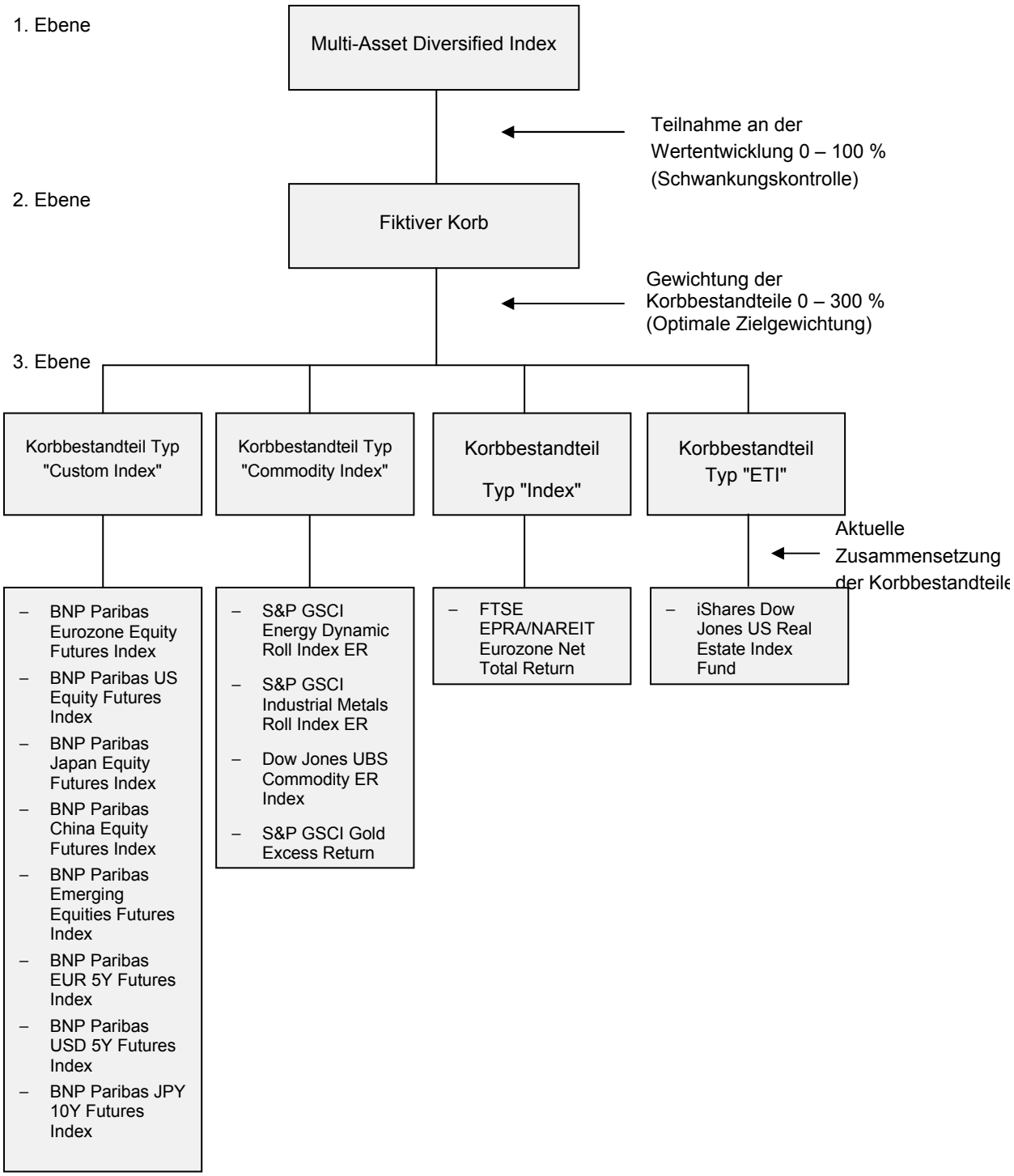

2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index (der "**Multi-Asset Diversified Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Multi-Asset Diversified Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Multi-Asset Diversified Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Multi-Asset Diversified Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Multi-Asset Diversified Index Stand**"). Der Multi-Asset Diversified Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0 und 100 % betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 4 Typen von Korbbestandteilen (Custom Index, Commodity Index, Index, ETI), denen anfänglich insgesamt 14 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb, welche zwischen 0 und 300 % betragen kann nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Multi-Asset Diversified Index Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Multi-Asset Diversified Index

2.1.1. Funktionsweise

Ziel des Multi-Asset Diversified Index ist es, durch Berechnungen den fiktiven Korb (der "**Fiktive Korb**") bestehend aus einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") abzubilden. Der jeweilige Korbbestandteil ist ein von der BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellter und berechneter Index bzw. Indexfonds. Der Multi-Asset Diversified Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Multi-Asset Diversified Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle. Diese Kontrolle soll es ermöglichen, auf Basis historischer Daten den bestmöglichen Multi-Asset Diversified Index Stand in der Zukunft zu erzielen.

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Multi-Asset Diversified Index Standes wird täglich die Teilnahme des Multi-Asset Diversified Index am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Multi-Asset Diversified Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0 und 100 % an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Multi-Asset Diversified Index Standes. Der Multi-Asset Diversified Index Stand am jeweiligen Bestimmungstag berechnet sich auf Basis des vorherigen Multi-Asset Diversified Index Standes zuzüglich der Wertentwicklung zum jeweiligen Bestimmungstag und wird unter Ziffer 3 näher beschrieben. Hierbei erfolgt die Bestimmung auf Basis des Fiktiven Korbes, wie er

täglich gemäß der Optimalen Zielgewichtung zusammengestellt wird (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2).

Bei einer Teilnahme von 100 % nimmt der Multi-Asset Diversified Index an der Entwicklung des Fiktiven Korbes 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Multi-Asset Diversified Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Soweit die Teilnahme auf Null fällt, wird der Multi-Asset Diversified Index weder eine positive noch eine negative Entwicklung der Korbbestandteile nachvollziehen. In diesem Fall entspricht der Multi-Asset Diversified Index Stand dem Stand am vorhergehenden Bestimmungstag. Die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Multi-Asset Diversified Index Standes von 8 % und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend eines Berechnungsmodells reduziert. Die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) wird dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Multi-Asset Diversified Index Standes wird die höchste beobachtete historische 20-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Geschäftstage vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt.

2.1.3. Synthetischer Index

Der Multi-Asset Diversified Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Multi-Asset Diversified Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Multi-Asset Diversified Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Multi-Asset Diversified Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Multi-Asset Diversified Index Start Datum und Anfangslevel des Multi-Asset Diversified Index

Der Multi-Asset Diversified Index startete basierend auf historischen Daten am 30. Dezember 1994 (das "**Multi-Asset Diversified Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Multi-Asset Diversified Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Multi-Asset Diversified Index Stands ab dem Multi-Asset Diversified Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile des Vorjahres, d.h. des dem Multi-Asset Diversified Index Start Datum vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden.

2.1.5. Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle und Multi-Asset Diversified Index Sponsor

Der Multi-Asset Diversified Index wird durch BNP Paribas Arbitrage SNC (die "**Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle**") berechnet, geführt und

veröffentlicht. Die Multi-Asset Diversified Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Multi-Asset Diversified Index Sponsor**") bereitgestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Multi-Asset Diversified Index wird von der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle an den jeweiligen Bestimmungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Multi-Asset Diversified Index Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Multi-Asset Diversified Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fiktiven Korb zusammengefasst. Hierbei werden die Korbbestandteile allerdings nicht 1:1 im Korb berücksichtigt, sondern vielmehr erfolgt eine tägliche Neugewichtung der einzelnen Korbbestandteile. Die Festlegung der Gewichtungen erfolgt mittels eines Berechnungsmodells mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Multi-Asset Diversified Index Standes bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit einer bestimmten Gewichtung enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Multi-Asset Diversified Index wird von der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt täglich.

Nach einem festgelegten Berechnungsmodell werden dabei an dem jeweiligen Bestimmungstag verschiedene Kombinationen der Korbbestandteile mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen berechnet. Unter den möglichen Kombinationen wählt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle die Kombinationen aus, die eine Schwankung von weniger als 8 % aufweisen. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Geschäftstage einbezogen. Die endgültige Wahl der Kombination erfolgt in einem dritten Schritt danach, welche der verbliebenen Kombinationen bei rückblickender Betrachtung die beste Entwicklung aufzeigt (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die beste Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass die Optimale Zielgewichtung im Vergleich zu den anderen Kombinationen historisch betrachtet zu einem höheren Multi-Asset Diversified Index Stand führte.

Die Gewichtung der Korbbestandteile kann bis zu einem festgelegten Maß sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Multi-Asset Diversified Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer2.2.4). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Multi-Asset Diversified Index Stand im Falle einer positiven Gewichtung, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme, steigt, wenn der Stand der Korbbestandteile steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung verhält es sich anders. Steigt hier der Stand der

Korbbestandteile wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Multi-Asset Diversified Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand der Korbbestandteile fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Multi-Asset Diversified Index aus. Das heißt, der Multi-Asset Diversified Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen an Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es 4 Typen an Korbbestandteilen:

(i) Typ "Custom Index": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.

(ii) Typ "Commodity Index": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren geknüpft ist.

(iii) Typ "Index": Dieser Typus reflektiert die Wertentwicklung von Unternehmen der Immobilien-Branche.

(iv) Typ "ETI": Hierbei handelt es sich nicht um einen Index, sondern einen börsengehandelten Indexfonds in Bezug auf Unternehmen der Immobilienbranche.

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3 näher beschrieben.

2.2.4. Zusammensetzung der Korbbestandteile

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen. Für die 14 anfänglichen Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Erhöhung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Erhöhung
1	100%	-33%	100%
2	100%	-33%	100%
3	100%	-33%	100%
4	50%	-33%	10%
5	50%	-33%	10%
6	25%	0%	10%
7	25%	0%	5%
8	100%	-33%	100%
9	100%	-33%	100%
10	100%	-33%	100%

11	35%	-33%	10%
12	35%	-33%	10%
13	50%	-33%	10%
14	50%	-33%	10%

Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf nicht unter 0 % und nicht über 300 % liegen.

Zum 19.09.2014 bestand der Fiktive Korb des Multi-Asset Diversified Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nummer	Name der Korbbestandteile	Typus	Bloomberg-Seite	Index-Währung
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	"Custom Index"	BNPIFEU Index	EUR
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	"Custom Index"	BNPIFUS Index	USD
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	"Custom Index"	BNPIFJP Index	JPY
4	BNP Paribas China Equity Futures Index	"Custom Index"	BNPIFCN Index	HKD
5	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	"Custom Index"	BNPIFEM Index	USD
6	FTSE EPRA/NAREIT Eurozone Net Total Return Index	"Index"	RPEU Index	EUR
7	iShares Dow Jones US Real Estate Index Fund	"ETI"	IYR US Equity	USD
8	BNP Paribas EUR 5Y Futures Index	"Custom Index"	BNPIFEU5 Index	EUR
9	BNP Paribas USD 5Y Futures Index	"Custom Index"	BNPIFUS5 Index	USD
10	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	"Custom Index"	BNPIFJ10 Index	JPY
11	S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER	"Commodity Index"	SPDYENP Index	USD
12	S&P GSCI Industrial Metals Roll Index ER	"Commodity Index"	SPDYINP Index	USD
13	Dow Jones UBS Commodity ER Index	"Commodity Index"	DJUBS Index	USD

14	S&P GSCI Gold Excess Return CME	"Commodity Index"	SPGSGCP Index	USD

2.2.5. Abzug von Gebühren (per Korbbestandteil)

Auf Ebene des Fiktiven Korbes werden Gebühren und Kosten in Bezug auf die einzelnen Korbbestandteile in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Multi-Asset Diversified Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Multi-Asset Diversified Index Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen unter anderem Abbildungsgebühren, Ausführungsgebühren sowie Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten, und Wertpapierpensionsgeschäftskosten (die "**Multi-Asset Diversified Index Gebühren**").

Am Multi-Asset Diversified Index Start Datum beliefen sich die Multi-Asset Diversified Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,18%	0,015%
5	0,30%	0,04%
6	0,20%	0,10%
7	0,20%	0,10%
8	0,05%	0,01%
9	0,05%	0,01%
10	0,05%	0,01%
11	0,40%	0,10%
12	0,20%	0,10%
13	0,30%	0,10%
14	0,20%	0,10%

Die Höhe der Multi-Asset Diversified Index Gebühren kann durch die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden. In diesem Fall werden die Multi-Asset Diversified Index Gebühren auf der Reuters Seite .BNPIMDEEdata oder auf einer Nachfolgeseite angezeigt. Wenn es der Multi-Asset Diversified Index Sponsor als angemessen ansieht, werden die Änderungen auch bei einem anderen Datenanbieter angezeigt.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Multi-Asset Diversified Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den Währungen Euro ("**EUR**"), US Dollar ("**USD**"), Hong Kong Dollar ("**HKD**") oder Yen ("**JPY**") geführt.

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Multi-Asset Diversified Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Multi-Asset Diversified Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Multi-Asset Diversified Index Standes im Wesentlichen keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären. Dies gilt allerdings nicht im Falle des FTSE EPRA/NAREIT Eurozone Net Total Return Index (Korbbestandteil 6) und des iShares Dow Jones US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 7). Bei diesen Korbbestandteilen werden bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteilen Geldmarktzinsen in Abzug gebracht, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären, um direkt in die Korbbestandteil bzw. die Bestandteile desselben zu investieren.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "Custom Index" der Korbbestandteile nimmt Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft, bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode

stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurer Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.5. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76.2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.6. FTSE EPRA/NAREIT Eurozone Net Total Return Index (Korbbestandteil Nr. 6)

Der Index ist Teil der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Series. Diese wurde entwickelt um die Wertentwicklung von gelisteten Gesellschaften die im Immobiliensektor tätig sind und von REIT's nachzuverfolgen. Seit 21. Februar 2005 berechnet die FTSE Group die EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *RPEU Index*.

2.3.7. iShares Dow Jones US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil Nr. 7)

Der Fonds bildet im Wesentlichen die Wertentwicklung des iDow Jones U.S. Real Estate Index ab (vor steuern und Gebühren). Dieser Index misst die Performance der Immobilienindustrie am amerikanischen Aktienmarkt, und besteht aus 86 Unternehmen. Der Index ist ein Subindex des Dow Jones U.S. Financials Index. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach deren Marktkapitalisierung. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *IYR US Equity*. Netto Dividenden des iShares Dow Jones US Real Estate Index Fund werden sobald wie möglich in die Korbbestandteil 8 reinvestiert (vgl. oben Ziffer 1.2.4).

2.3.8. BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 8)

Der BNP Paribas EUR 5Y Bond Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bobl-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bobl-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 4,5 bis 5,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierten Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU5*.

2.3.9. BNP Paribas USD 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten bis 5 Jahren und 3 Monaten. Der Index wurde am 5. Januar 2004 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS5*.

2.3.10. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP

Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.11. S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr. 11)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Rohstoffe die zur Energiegewinnung dienen. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYENP Index*.

2.3.12. S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr.12)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Metalle. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYINP Index*.

2.3.13. Dow Jones UBS Commodity ER Index (Korbbestandteil Nr. 13)

Der Dow Jones UBS Commodity Excess Return Index besteht aus Future-Kontrakten auf 20 physische Rohstoffe (Stand Ende November 2012), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 1998 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *DJUBS Index*.

2.3.14. S&P GSCI Gold Excess Return CME (Korbbestandteil Nr. 14)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 14 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Multi-Asset Diversified Index Standes

Der Multi-Asset Diversified Index Stand wird an jedem Wochentag (der "**Bestimmungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Multi-Asset Diversified Index Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

(i) der Teilnahme des Multi-Asset Diversified Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korb und

(ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes abzüglich der Multi-Asset Diversified Index Gebühren.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 8, werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, und 14, deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, wendet die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle den Umrechnungskurs der jeweiligen Währung in Euro an. Der Umrechnungskurs wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT oder einer anderen Quelle berechnet, welche die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle als geeignet ansieht. Beim Korbbestandteil 7 werden neben der Währungsumrechnung bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteile Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats USD-LIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen bestimmen sich nach Maßgaben der Reuters Seite LIBOR01 bzw. der Bloomberg Seite US0003M Index. Im Gegensatz hierzu wird beim Korbbestandteil 6 kein Umrechnungskurs angewandt, jedoch ebenfalls Geldmarktzinsen in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen bestimmen sich nach Höhe des 3-Monats EURIBOR nach Maßgabe der Reuters Seite EURIBOR01.

Ferner wird die Nettodividende (nach Steuern), welche Investoren in den iShares Dow Jones US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 7) erhalten, werterhöhend berücksichtigt, indem diese Nettodividende rechnerisch zu etwa 70 % bei der Bewertung des BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil 8) berücksichtigt wird. Die genaue Höhe hängt dabei jeweils von der anwendbaren Kapitalertragssteuer auf Dividenden ab.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Multi-Asset Diversified Index Bestimmungstag folgt, den Multi-Asset Diversified Index Stand in Bezug auf den vorausgegangen Multi-Asset Diversified Index Bestimmungstag veröffentlichen. Der Multi-Asset Diversified Index Level wird unter dem Bloomberg Code BNPIMDEE Index und unter dem Reuters Code .BNPIMDEE veröffentlicht. Falls der Multi-Asset Diversified Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Multi-Asset Diversified Index Stand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4. Anpassungen des Multi-Asset Diversified Index bzw. des Fiktiven Korbes durch Ereignisse auf Ebene des Multi-Asset Diversified Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch eine für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich die notwendigen Anpassungen vornehmen wird:

4.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Multi-Asset Diversified Index erhöhen, soll der Multi-Asset Diversified Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegelt.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Multi-Asset Diversified Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Multi-Asset Diversified Index zu berechnen,

aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Multi-Asset Diversified Index Start Datum erhöht haben.

4.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Multi-Asset Diversified Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Korbbestandteils dazu führen würde, dass der Multi-Asset Diversified Index Sponsor oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.3. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor den Multi-Asset Diversified Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren. Des Weiteren kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor im Falle höherer Gewalt auch den Multi-Asset Diversified Index beenden.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Multi-Asset Diversified Index Sponsors und/oder der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, eines Urteils, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder eines wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriffs beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle (oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jedes Ministerium, Steuerbehörde, Währungsbehörde, jede Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

4.4. Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, dass die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren. Des Weiteren kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor im Falle der Änderung der Rechtslage auch den Multi-Asset Diversified Index beenden.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Multi-Asset Diversified Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung von Änderungen des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen unrechtmäßig geworden ist, einen Korbbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Urechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung des anwendbaren Rechts und den anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor gegebenenfalls, die Zusammenstellung des Multi-Asset Diversified Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er als angemessen erachtet.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst, der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Multi-Asset Diversified Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar, sofern der Multi-Asset Diversified Index Sponsor nicht in Bezug auf Steuern oder Stempelsteuern diese von der Begrifflichkeit des Steuerereignis ausgenommen hat.

5. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Multi-Asset Diversified Index Stands

5.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteils kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts des Korbbestandteils ist, kann die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle nach freiem Ermessen:

5.1.1. einen solchen Tag als Tag zur Bestimmung des Multi-Asset Diversified Index ausweisen und zur Berechnung und Veröffentlichung des Multi-Asset Diversified Index Stands (a) den letzten verfügbaren Wert für den gestörten Korbbestandteil heranziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den gestörten Korbbestandteil schätzen oder (c) den Wert für den gestörten Korbbestandteil zum Zwecke der Berechnung des Multi-Asset Diversified Index Stands gleich Null setzen; oder

5.1.2. einen solchen Tag nicht als Tag zur Bestimmung des Multi-Asset Diversified Index ausweisen und den Multi-Asset Diversified Index Stand an diesem Tag nicht berechnen und veröffentlichen, jedoch nur im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum muss die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle entweder die Berechnung und Veröffentlichung des Multi-Asset Diversified Index Stands gemäß Ziffer 5.1.1 vornehmen oder den Multi-Asset Diversified Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 anpassen, einschließlich aber nicht darauf

beschränkt, den gestörten Korbbestandteil durch einen anderen Index oder Fonds ersetzen.

Ein Unterbrechungstag ist für die einzelnen Korbbestandteile unterschiedlich ausgestaltet, betrifft aber im Wesentlichen solche Geschäftstage, an denen (a) der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird, (b) ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte des Korbbestandteils bzw. Ausübungsrechte auf diese nicht möglich ist bzw. ein solcher Handel wesentlich gestört ist, und/oder (c) eine Marktstörung vorliegt.

Ein Veröffentlichungstag ist der Tag, an dem der Wert der Korbbestandteile planmäßig veröffentlicht werden soll.

Ein Vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Korbbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

5.2. Zusätzlich zu den unter 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Multi-Asset Diversified Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Multi-Asset Diversified Index Stands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschieben oder aussetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung des Multi-Asset Diversified Index insgesamt einstellen, wenn dieser nach eigenem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Multi-Asset Diversified Index Levels unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes der unter Ziffer 6.2 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Multi-Asset Diversified Index Sponsor, den Index Sponsor (sofern vorhanden) oder die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Multi-Asset Diversified Index wahrzunehmen.

5.3. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts der Korbbestandteile ist, die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle nach Maßgabe von Ziffer 5.1 einen solchen Tag zur Bestimmung des Multi-Asset Diversified Index nutzt und gemäß Ziffer 5.1.1 den Multi-Asset Diversified Index Level berechnet und veröffentlicht, gilt ein solcher Tag zur Indexbestimmung nicht automatisch als Multi-Asset Diversified Index Handelstag für ein mit dem Multi-Asset Diversified Index verbundenes Produkt, das aufgelegt, entworfen oder verkauft wird. Falls ein solcher Tag zur Indexbestimmung kein Multi-Asset Diversified Index Handelstag ist, kann die jeweilige Produktinformation genauere auf das Produkt bezogene Regelungen enthalten.

Ein Multi-Asset Diversified Index Handelstag ist dabei ein Geschäftstag, an dem BNP Paribas S.A. oder eines seiner verbunden Unternehmen festlegt, dass sie/es in der Lage ist Handel zu betreiben und ausstehende Verpflichtungen in Bezug auf den Multi-Asset Diversified Index abzusichern. Ein solcher Tag wird in Bezug auf die Korbbestandteile des Multi-Asset Diversified Index, in der Mehrheit der Fälle ein (a) Vorgesehener Handelstag (oder, sofern maßgeblich, ein Veröffentlichungstag) und (b) kein Unterbrechungstag sein.

6. Anpassungen des Multi-Asset Diversified Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

6.1. Allgemeine Anpassung des Multi-Asset Diversified Index bei Störungsereignissen einzelner Korbbestandteile

Wenn ein Korbbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2) oder eine Absicherung von

Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise entweder (a) den Multi-Asset Diversified Index unverändert belassen, (b) den Multi-Asset Diversified Index in erforderlicher Weise anpassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Korbbestandteils gegen einen anderen Index oder Fonds oder indem die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle und der Multi-Asset Diversified Index Sponsor den Multi-Asset Diversified Index ohne den betroffenen Korbbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Index oder Fonds gemäß der Funktionsweise des Multi-Asset Diversified Index (siehe Ziffer 2.1) berechnen und veröffentlichen, oder (c) den Multi-Asset Diversified Index beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (b) ist es das Ziel der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle sicher zu stellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Multi-Asset Diversified Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2. Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen für einzelne Typen von Korbbestandteilen

6.2.1. Korbbestandteil Typ "Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten allein für Korbbestandteil Nr. 6, wobei dieser Korbbestandteil im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem von der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) vom Subreferenzindex Sponsor durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn an einem Geschäftstag ein Anpassungsgrund eintritt, stellt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Korbbestandteil hat, und, wenn dies der Fall ist, passt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1 für Zwecke der Berechnung des Multi-Asset Diversified Index an. Ein Anpassungsgrund ist dabei unter anderem (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsformel für den Wert des Subreferenzindex oder eine sonstige wesentlich Änderung, (b) die Einstellung des Subreferenzindex durch den Subreferenzindex Sponsor, (c) die Nichtberechnung oder Nichtbekanntgabe des Werts des Subreferenzindex, (d) Ereignisse, die eine Absicherungsposition in

Bezug auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex betreffen, (e) Steuerereignisse, die sich negativ auf den Subreferenzindex auswirken, (f) Fälle höherer Gewalt und/oder (g) Beeinträchtigungen von Wechselkurstransaktionen im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex bzw. etwaiger Absicherungspositionen.

(iii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung in Bezug auf den Korbbestandteil Nr. 6 ist dabei jegliche Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die Börse oder der entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse in Bezug auf den Subreferenzindex, welche durch die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle als wesentlich bestimmt wird. Des Weiteren ist als Marktstörung anzusehen, wenn allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt (wie durch die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle bestimmt) ist, an der Börse Geschäfte in mindestens 20% des Wertes des betroffenen Subreferenzindex auszuführen oder für diese einen Marktwert zu erhalten oder an einer entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse entsprechende Störungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf Termingeschäfte und Ausübungsgeschäfte vorliegen und die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle diese als wesentlich bestimmt. Des Weiteren ist eine Marktstörung anzunehmen, wenn in Bezug auf einen Subreferenzindex die betroffene Börse oder entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse an einem Börsengeschäftstag vor ihren regulären wöchentlichen Handelsschlusszeiten schließt und 20% oder mehr des Wertes des betroffenen Subreferenzindex von der Schließung betroffen sind.

(iv) Korrekturen

Wird ein an der Börse veröffentlichter oder von dem Multi-Asset Diversified Index Sponsor bekannt gegebener Preis oder Stand, der für eine Berechnung oder Bestimmung des Korbbestandteiles verwendet wird, nachträglich korrigiert kann die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle, soweit erforderlich, den Multi-Asset Diversified Index und den Wert des Korbbestandteils entsprechend anpassen.

6.2.2. Korbbestandteil Typ "Custom Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** angegeben, "Custom Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteil im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem von der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendete, im Wesentlichen vergleichbare

Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn an einem Tag an dem der Multi-Asset Diversified Index bestimmt wird ein Anpassungsgrund eintritt, stellt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Subreferenzindex hat, und, wenn dies der Fall ist, passt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1 für Zwecke der Berechnung des Multi-Asset Diversified Index an. Als Anpassungsgrund gilt hierbei insbesondere eine Änderung des Subreferenzindex bzw. dessen Berechnungsmethode, die Einstellung des Subreferenzindex oder eine Störung des Subreferenzindex, insbesondere die Nichtveröffentlichung des Wertes des Subreferenzindex am vorgesehenen Veröffentlichungstag.

(iii) Korrekturen

Wird ein von dem Subreferenzindex Sponsor bekannt gegebener Wert des Subreferenzindex, der für eine Berechnung oder Bestimmung der Korbbestandteile verwendet wird, nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Subreferenzindex Sponsor innerhalb von drei Veröffentlichungstagen ab (einschließlich) dem Tag der ursprünglichen Veröffentlichung bekannt gegeben, passt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle, soweit erforderlich, den Wert des Korbbestandteiles gemäß den Korrekturen entsprechend an.

6.2.3. Korbbestandteil Typ "Commodity Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3 angegeben, "Commodity Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung kann unter anderem vorliegen, wenn der (a) der Preis der entsprechenden Referenzware, auf welche der Subreferenzindex Bezug nimmt nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht werden bzw. dauerhaft ausgesetzt oder nicht verfügbar sind, (b) der Handel in die Referenzware (oder Termingeschäften hierauf) wesentlich beschränkt ist, (c) der Handel in Termingeschäfte auf die Referenzware ausgesetzt, dauerhaft unterbrochen oder nicht verfügbar ist.

Ebenfalls maßgeblich kann eine nach dem Multi-Asset Diversified Index Start Datum wesentliche Änderung der Berechnungsformel des Subreferenzindex oder der Berechnungsmethode des Preis der Referenzware sein. Ferner kann eine wesentliche Änderung der Referenzware (oder der Futures Kontrakten hierauf) sowie eine Änderung der Besteuerung eine Markstörung darstellen.

(ii) Korrekturen

Wird der Preis der Referenzware (oder der Termingeschäfte hierauf) nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von der für die Veröffentlichung verantwortlichen Person innerhalb von 30 bzw. 90 Kalendertagen nach der ursprünglichen

Veröffentlichung oder Bekanntgabe bekannt gegeben, passt die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle, soweit erforderlich, den Wert der Korbbestandteile den Korrekturen entsprechend an.

6.2.4. Korbbestandteil Typ "ETI"

Die folgenden Bestimmungen gelten für Korbbestandteil Nr. 7, wobei dieser Korbbestandteil im Folgenden als "**ETI**" bezeichnet wird. Bei einem ETI handelt es sich um einen Indexfonds (*exchange traded fund*), der im Wesentlichen einen Index abbildet. Eine Beteiligung an einem ETI wird als "**ETI Beteiligung**" bezeichnet.

(i) Anpassungen

Eine Anpassung durch die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle kann erfolgen, sofern ein Ereignis eintritt, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der ETI Beteiligung hat. Dies kann unter anderem die Zahlung einer außerordentlichen Dividende durch den ETI, den Rückkauf von ETI Beteiligungen oder die Ausübung einer entsprechenden Kaufoption durch den ETI darstellen. Die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle kann in diesen Fällen der Korbbestandteil "ETI" entsprechend Ziffer 6.1 für Zwecke der Berechnung des Multi-Asset Diversified Index anpassen.

(ii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei unter anderem gegeben, wenn (a) die relevante Börse oder die verbundene Termingeschäftsbörse es unterlässt den gewöhnlichen Handel zu eröffnen, (b) der Handel ausgesetzt oder begrenzt ist, (c) eine Beeinträchtigung oder Störung von Transaktionen in die ETI Beteiligungen (einschließlich fehlender Preise für ETI Beteiligungen) vorliegt, (d) eine vorzeitige Schließung der relevanten Börse bzw. der verbundenen Termingeschäftsbörse und/oder (e) der Eintritt eines außergewöhnlichen ETI Ereignisses vorliegt.

Ein außergewöhnliches ETI Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der ETI den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den ETI bzw. der für ihn handelnden Personen angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die ETI Beteiligungen haben, (c) bestimmte Schlüsselpersonen den ETI verlassen, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung der ETI Beteiligungen vorgenommen wird oder der Wert der ETI Beteiligungen in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des ETI unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den ETI steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungstransaktionen in Bezug auf den ETI nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating der für den ETI handelnden Personen unter ein bestimmtes Niveau fällt, (j) der ETI nicht mehr an der relevanten Börse gehandelt wird, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird.

(iii) Korrekturen

Wenn der an einem bestimmten Tag veröffentlichte Preis einer ETI Beteiligung von der Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle verwendet wird oder verwendet werden soll, um eine Berechnung oder eine Festlegung in Bezug auf den Multi-Asset Diversified Index vorzunehmen und dieser veröffentlichte Preis wird nachträglich durch die maßgebliche Preisquelle korrigiert, dann kann die Multi-Asset Diversified Index Berechnungsstelle diesen korrigierten Preis berücksichtigen.

XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 22. September 2014 zur Begebung von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate)

zur Begebung von

[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapieres diesen hier einfügen] **[●][Plain Vanilla Anleihen] [Call Anleihen] [Ikarus Anleihen] [Twin Win Anleihen] [Altiplano Anleihen]**

[([WKN: [●]/] ISIN: [●])]

[bezogen auf

[*Name des Basiswerts einfügen:* **[●]] [einen Index] [einen Inflationsindex] [eine Aktie] [ein Metall] [einen Rohstoff] [einen Futureskontrakt] [einen börsennotierten Fondsanteil] [einen nichtbörsennotierten Fondsanteil] [einen Währungswechselkurs] [einen Korb bestehend aus [Indizes] [,] [und] [Inflationsindizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Metallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Futureskontrakten] [,] [und] [börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [nicht börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [Währungswechselkursen]]**

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [●] [(Produkt [1][2][3][4][5] im Basisprospekt] [bezogen auf [einen Index] [einen Inflationsindex] [eine Aktie] [ein Metall] [einen Rohstoff] [einen Futureskontrakt] [einen börsennotierten Fondsanteil] [einen nichtbörsennotierten Fondsanteil] [einen Währungswechselkurs] [einen Korb bestehend aus [Indizes] [,] [und] [Inflationsindizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Metallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Futureskontrakten] [,] [und] [börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [nicht börsennotierten Fondsanteilen] [,] [und] [Währungswechselkursen]] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet)] dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 22. September 2014 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumenten und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle [ist der Basiswert][sind die Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

[Basiswert][Korbbestandteile]	**Internetseite**
[Index [mit ISIN]]	[●]
[Inflationsidex [mit ISIN]]	[●]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Futureskontrakt]	[●]
[Rohstoff]	[●]
[Fondsanteil]	[●]
[Währungswechselkurs]	[●]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil zusätzlich einfügen:*

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index :

[●]

Über die Internetseite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[●]

[*gegebenenfalls für weitere Indizes als Korbbestandteil wiederholen***]]**

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[*Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen [●] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:*

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen. [*Bei Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden:* Die Indexregeln sind dem "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.]

[*maßgebliche Produktspezifische Bedingungen wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen*]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	[Die Wertpapiere sollen in den Freiverkehr der [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.] [Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]
Angebotskonditionen:	
[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]	[Vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].] [Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [●] [und endet [am] [●]].]
[Vertriebsstellen]	[●][Banken][und][Sparkassen]
Berechnungsstelle	[●]
[Zeichnungsverfahren	[*Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:* [●]]][Entfällt] [*Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen:* [●]]][Entfällt][*Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen:*[●]]][Entfällt]]
Emissionswährung	[●]
Emissionstermin	[●]
Valutatag	[●]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]).] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist [●] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	**Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]**	**Volumen**
[●]	[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [●][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]) je Wertpapier und ein Volumen von [●]].

[Rendite	Die Rendite wird am [•] auf Basis des [•] berechnet.[•]]
[Mitgliedstaat(en) für die die	[Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [Republik

Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist	Österreich] [und] [Großherzogtum Luxemburg]
[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[Entfällt] [●]]
Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)	[Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]
[Management- und Übernahmeprovision	[*Löschen, wenn nicht anwendbar*] [●]]
[Verkaufsprovision	[*Löschen, wenn nicht anwendbar*] [●]]
[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf	[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen:* ●]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 22. September 2014

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH		BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.	
gezeichnet:	gezeichnet:	gezeichnet:	gezeichnet:
Dr. Britta Christ	Rosemarie Joesbury	Dr. Britta Christ	Rosemarie Joesbury